S 4 AS 205/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 205/17
Datum	29.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 94/19
Datum	19.05.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤ger wird das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 29. Januar 2019 aufgehoben. Der Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 22. Dezember 2016 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 6. Januar 2017 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 10. Februar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 sowie des Ãnderungsbescheides vom 20. MÃ¤rz 2017 verurteilt, bei den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 Kosten der Unterkunft in HÃ¶he von 577,50 EUR zuzÃ¼glich Heizkosten im Februar 2017 in HÃ¶he von 182,80 EUR sowie vom 1. April 2017 bis 31. Juli 2017 in HÃ¶he von 155,93 EUR dem Grunde nach zu berÃ¼cksichtigen und das Heizkostenguthaben in HÃ¶he von 273,52 EUR auf die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung im April 2017 anzurechnen. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat den KlÃ¤gern die HÃ¤lfte der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der zu zahlenden Kosten der Unterkunft

(KdU) fÃ¼r die von den KlÃ¤gern bewohnte Wohnung in der W. StraÃ□e in M. in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017.

Die 1983 geborene KlÃ¤gerin zu 1) und ihre am 2007 [L.], 2009 [F.] und 2014 [M.] geborenen Kinder, die KlÃ¤ger zu 2) bis 4) stehen seit Februar 2014 im Leistungsbezug des Beklagten.

Die KlÃ¤gerin zu 1) begann am 21. Oktober 2013 eine Ausbildung zur Erzieherin an der Fachschule fÃ¼r SozialpÃ¤dagogik. Nach Unterbrechung der Ausbildung aufgrund der Schwangerschaft beantragte sie am 28. Februar 2014 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnte sie seit dem 30. September 2013 gemeinsam mit dem 1976 geborenen S. K. und den KlÃ¤gern zu 2) und 3) in einem Haus mit 5 Zimmern und einer WohnflÃ¤che von 170 mÂ² in der W. StraÃ□e in M â□¦ Die Grundmiete betrug 650,00 EUR zuzÃ¼glich Nebenkosten in HÃ¶he von 50,00 EUR. Der monatliche Heizkostenabschlag betrug ab 15. April 2016 174,10 EUR und ab dem 15. April 2017 148,50 EUR. Im MÃ¤rz 2017 war keine Heizkostenvorauszahlung zu leisten.

Mit Schreiben vom 11. MÃ¤rz 2014 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin zu 1) zur Senkung der Mietkosten auf und gab an, dass fÃ¼r einen 4-Personenhaushalt eine Bruttokaltmiete bis zu einer HÃ¶he von 404,60 EUR zuzÃ¼glich Heizkosten fÃ¼r angemessen erachtet werde und kÃ¼ndigte an, ab dem 1. Juli 2014 lediglich die angemessenen KdU zu berÃ¼cksichtigen. Mit Bescheid vom 11. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 11. April 2014 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern zu 1) bis 3) Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der kopfanteiligen KdU (162,50 EUR) und anteiligen Heizkosten (30,00 EUR) fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2014 bis 30. Juni 2014 und im Monat Juli 2014 abgesenkten kopfanteiligen KdU in HÃ¶he von 101,15 EUR zuzÃ¼glich Heizkosten (30,00 EUR). Im Folgezeitraum nahm der Beklagte den LebensgefÃ¤hrten der KlÃ¤gerin zu 1) und Vater der KlÃ¤gerin zu 4), S. K., sowie die KlÃ¤gerin zu 4) ab September 2014 in die Bedarfsgemeinschaft auf und berÃ¼cksichtigte ab dem 1. Oktober 2014 KdU fÃ¼r einen 5-Personenhaushalt in HÃ¶he von 414,80 EUR. Am 13. MÃ¤rz 2015 zog S. K. aus der Wohnung aus.

Die KlÃ¤gerin zu 1) setzte ab dem 1. September 2015 ihre zuvor aufgrund der Schwangerschaft unterbrochene Ausbildung â□□ FS SozialpÃ¤dagogik â□□ fort und nahm nach deren Abschluss im Jahr 2018 ein PÃ¤dagogik-Studium auf.

Der Bewilligungszeitraum vom 1. Februar 2016 bis 31. Juli 2016 ist Gegenstand des Parallelverfahrens L 3 AS 92/19. Der sich anschlieÃ□ende Bewilligungszeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Januar 2017 ist Gegenstand des Verfahrens L 3 AS 93/19. Hinsichtlich der nÃ¤heren Einzelheiten wird auf die diesbezÃ¼glichen Entscheidungen des Senats vom 19. Mai 2020 Bezug genommen.

Mit (Ã□nderungs-)Bescheid vom 29. September 2016 gewÃ¤hrte der Kreis Dithmarschen der KlÃ¤gerin zu 1) zuschussweise Leistungen nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G) fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017. Dabei berÃ¼cksichtigte er, dass BeitrÃ¤ge zur Kranken- und

Pflegeversicherung Ã¼ber den Leistungsbezug nach dem SGB II seit dem 1. August 2016 erfolgten. Der FÃ¶rderbetrag betrug vom 1. August 2016 bis 31. Mai 2017 1012,00 EUR (Grundbedarf nach Â§ 12-14 BAfÃ¶G: 622,00 EUR, Kinderbetreuungszuschlag 390,00 EUR) und ab dem 1. Juni 2017 882,00 EUR (Grundbedarf 622,00 EUR, Kinderbetreuungszuschlag 260,00 EUR).

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 16. Dezember 2016 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern mit vorlÃ¤ufigem Bescheid vom 22. Dezember 2016 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Juli 2017 unter Anrechnung von Einkommen aus BAfÃ¶G (nur Grundbedarf 622,00 EUR), Kindergeld (582,00 EUR) und Unterhaltsvorschuss (388,00 EUR) und BerÃ¼cksichtigung eines individuellen Freibetrages fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1) in HÃ¶he von 100,00 EUR. Im Rahmen der Leistungsberechnung legte der Beklagte KdU fÃ¼r 4 Personen in HÃ¶he 414,80 EUR und Heizkosten in HÃ¶he von 175,16 EUR zugrunde. Der Bescheid enthÃ¤lt den Zusatz, dass KdU fÃ¼r 4 Personen berÃ¼cksichtigt und nach Beschluss der neuen Mietobergrenze die Miete automatisch angepasst werde. Vor diesem Hintergrund erfolge eine vorlÃ¤ufige LeistungsgewÃ¤hrung. Mit Ãnderungsbescheid vom 6. Januar 2017 berÃ¼cksichtigte der Beklagte die ErhÃ¶hung des Unterhaltsvorschusses auf 402,00 EUR. Den Widerspruch vom 12. Januar 2017, mit dem die KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten begehren, wies der Beklagte nach Erlass des endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheides vom 10. Februar 2017, mit dem die KdU an die neue Mietobergrenze in HÃ¶he von 487,05 EUR [Leistungsberechnung 487,04 EUR] angepasst und der Heizkostenabschlag zuzÃ¼glich der Pauschale fÃ¼r den Betriebsstrom der Heizungsanlage in HÃ¶he von 182,80 EUR BerÃ¼cksichtigung fand, mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 2017 zurÃ¼ck.

Nach Vorlage der Heizkostenabrechnung vom 2. MÃ¤rz 2017, die eine Gutschrift in HÃ¶he von 279,62 EUR enthielt sowie einen zukÃ¼nftigen Heizkostenabschlag ab dem 15. April 2017 in HÃ¶he von 148,50 EUR auswies, verrechnete der Beklagte das Heizkostenguthaben in HÃ¶he von 273,52 EUR (Differenz der tatsÃ¤chlichen HeizkostenabschlÃ¤ge vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2017 iHv 2.089,20 EUR./. tatsÃ¤chlicher Heizkosten iHv 1.815,68 EUR) im April 2017 mit den Unterkunftskosten. Mit Ãnderungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2017 Ã¤nderte er den Leistungsanspruch ausschlieÃlich fÃ¼r den Monat April 2017 und berÃ¼cksichtigte im April 2017 eine Grundmiete in HÃ¶he 163,52 EUR [437,04 EUR./. 273,52 EUR] zuzÃ¼glich Nebenkosten 50 EUR und Heizkosten 182,80 EUR. Die verÃ¤nderten, geringeren HeizkostenabschlÃ¤ge fanden weder im April 2017 noch in den Folgemonaten BerÃ¼cksichtigung.

Bereits am 2. MÃ¤rz 2017 haben die KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Itzehoe erhoben. Zur BegrÃ¼ndung haben sie ausfÃ¼hrlich dargelegt, dass der Beklagte nicht Ã¼ber ein den Anforderungen des Bundessozialgerichts (BSG) entsprechendes Konzept zur Bestimmung der angemessenen KdU verfÃ¼gt.

Die KlÃ¤ger haben beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 22. Dezember 2016 in der Gestalt des

Änderungsbescheides vom 6. Januar 2017 in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 10. Februar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 sowie den Änderungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2017 abzuÃ¤ndern und den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten in HÃ¶he von monatlich 700,00 EUR zzgl. Heizkosten zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung verteidigt er sein Konzept zur Bestimmung der Unterkunftskosten. Eine vom Sozialgericht Itzehoe im Verfahren S 17 AS 254/17 veranlasste Zusatzauswertung vom 3. August 2018 sei fÃ¼r einen 4-Personenhaushalt zu einem Wert von 469,20 EUR bruttokalt gekommen, der unterhalb des von dem Beklagten ermittelten und angesetzten Angemessenheitswertes von 487,50 EUR bruttokalt liege. An der SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes bestehe vor diesem Hintergrund kein Zweifel.

Nach mÃ¼ndlicher Verhandlung am 29. Januar 2019 hat das Sozialgericht mit Urteil vom selben Tag die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die zulÃ¤ssige Klage sei unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 22. Dezember 2016 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 6. Januar 2017 und 10. Februar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 sowie der Änderungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2017 seien rechtswidrig, verletzten die KlÃ¤ger hingegen nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten in der Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von KdU in HÃ¶he von 469,20 EUR zuzÃ¼glich Heizkosten. Da tatsÃ¤chlich KdU in HÃ¶he von 487,04 EUR gewÃ¤hrt worden seien, ergebe sich kein Zahlungsanspruch. Die KlÃ¤ger seien im streitigen Zeitraum leistungsberechtigt im Sinne des Â§ 7 SGB II. Dieser Leistungsanspruch umfasse gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs. 1 S. 3 SGB II neben dem Regelbedarf auch den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten ihr Begehren zulÃ¤ssig auf die KdU begrenzt. Der Anspruch der KlÃ¤ger auf hÃ¶here KdU folge aus Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Das "Konzept zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2016" aus Januar 2017 (im Folgenden: Konzept 2016) erfÃ¼lle zur Ãberzeugung der Kammer die Anforderungen an ein schlÃ¼ssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG, insbesondere habe der Beklagte den Vergleichsraum, der das gesamte Kreisgebiet D. umfasse, zutreffend bestimmt. Auf Grundlage des Konzeptes seien nach DurchfÃ¼hrung einer auf Veranlassung anderer Kammern des hiesigen Gerichts im August 2018 erfolgten Nachberechnung fÃ¼r einen Vier-Personen-Haushalt in M. KdU von 469,20 EUR angemessen. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Nachberechnung werde das Konzept 2016 von der Kammer fÃ¼r schlÃ¼ssig erachtet. GegenÃ¼ber der "Mietwerterhebung Kreis D., Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzeptes zur Ableitung der KdU-Richtwerte, August 2012 (im Folgenden: Konzept 2012) zugrunde gelegten 4 Wohnungsmarkttypen (Cluster), die sich vor allem durch eine Zusammenfassung sÃ¤mtlicher Ãmter im

Wohnungsmarkttyp I auszeichneten, seien nunmehr 5 Wohnungsmarkttypen gebildet worden. Hierbei sei eine Aufteilung der nÃ¶rdlich gelegenen Ãmter und der sÃ¼dlich gelegenen Ãmter des Kreises D. in jeweils einen eigenen Wohnungsmarkttyp erfolgt; im Ãbrigen sei es bei der bereits im Konzept 2012 erfolgten Clusterbildung verblieben. Die vorgenommene Clusterung, d.h. die Zusammenfassung von WohnrÃ¤umen nach bestimmten, vorher festgelegten Kriterien, begegne keinen Bedenken. Sie erscheine notwendig, um der Anforderung des BSG an einen ausreichend validen Datensatz gerecht zu werden. Gerade im lÃ¤ndlichen Raum sei der Mietmarkt regelmÃ¤Ãig geringer ausgeprÃ¤gt als in GroÃstÃ¤dten. Um dieser Situation hinreichend Rechnung tragen zu kÃ¶nnen, bestehe im Rahmen der Datenauswertung die Notwendigkeit der Zusammenfassung einzelner Gemeinden mit denselben strukturellen Gegebenheiten. Auch die weiteren Anforderungen an ein schlÃ¼ssiges Konzept seien erfÃ¼llt. Entgegen dem Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 15. Januar 2018, â L 3 AS 5/16 -) vermÃ¶ge die Kammer eine DoppelberÃ¼cksichtigung von Wohnraum nicht zu erkennen. Zwar seien Daten von Vermietern erhoben und gleichzeitig Daten des Beklagten verwendet worden, so dass es hierdurch tatsÃ¤chlich zu einer zweifachen Erfassung von Wohnungen gekommen sei. Allerdings seien diese doppelt erfassten DatensÃ¤tze dergestalt bereinigt worden, dass alle DatensÃ¤tze des Beklagten aus dem Datensatz herausgenommen worden seien, sofern diese eine bereits durch die Vermieterbefragung bekannte Anschrift aufwiesen. Dies habe der als Zeuge geladene Mitarbeiter der Firma A. & K. (im Folgenden A & K), Herr W., in der mÃ¼ndlichen Verhandlung der 17. Kammer am 13. August 2018 mitgeteilt. Die Kammer gehe davon aus, dass dieses Verfahren auch fÃ¼r das hiesige Konzept Anwendung gefunden habe; dem Bericht lieÃen sich keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine insoweit erfolgte Ãnderung der Auswertungsroutinen entnehmen. Zudem habe die Kammer keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Angaben des Zeugen W. sachlich unzutreffend seien. Die erhobenen Daten seien auch hinreichend reprÃ¤sentativ. Um dem zu genÃ¼gen, mÃ¼sse jedenfalls eine ausreichende Datengrundlage, die 10 % des gesamten Mietwohnungsmarktes umfasse, vorhanden sein. Unter BerÃ¼cksichtigung von im Kreisgebiet D. grundsÃ¤tzlich vorhandenen 49.400 Wohnungen, darunter 24.340 vermietete Wohnungen, habe der Beklagte 8.145 DatensÃ¤tze erhoben. Nach Extremwertkappung und weiteren Bereinigungen seien 6.792 Mietwertdaten verblieben, somit 13,74 % des Wohnungsbestandes. Der ReprÃ¤sentativitÃ¤t stehe nicht entgegen, dass Bestandsmieten berÃ¼cksichtigt worden seien, deren BegrÃ¼ndung oder Ãnderung lÃ¤nger als vier Jahre zurÃ¼cklÃ¤gen. Nur fÃ¼r reine Bestandsmietenkonzepte habe das Bundessozialgericht eine BeschrÃ¤nkung der Daten auf die letzten vier Jahre vorgegeben. Gegen die ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Datenerhebung spreche auch nicht, dass DatensÃ¤tze von Leistungsbeziehern nach dem SGB II berÃ¼cksichtigt worden seien. Da LeistungsempfÃ¤nger auf Wohnungen des einfachen Segmentes verwiesen werden kÃ¶nnten, spreche nichts dagegen, die diesem Segment zuzurechnenden Wohnungen in die Datenerhebung und Auswertung einzubeziehen. Da auÃerdem Vermieter befragt worden seien und es hierbei nicht auf den Leistungsbezug des jeweiligen Mieters angekommen sei, werde sichergestellt, dass auch Wohnungen hÃ¶heren Standards erfasst worden seien. Eine grundsÃ¤tzliche UnzulÃ¤ssigkeit der BerÃ¼cksichtigung von

Wohnungen von LeistungsempfÃ¤ngern fÃ¼r die Datenerhebung und -auswertung kÃ¶nne die Kammer der Rechtsprechung des BSG nicht entnehmen. Die vom LSG in seiner Entscheidung vom 15. Januar 2018 zitierte Entscheidungen des BSG vom 16. Juni 2015 â B 4 AS 44/14 R â beziehe sich nicht auf ein dem hiesigen Konzept vergleichbares Konzept. WÃ¤hrend im dortigen Fall ein Konzept ausschlieÃlich auf der Grundlage von Bestandsmieten der Leistungsbezieher erstellt und sodann hieraus noch ein Durchschnittswert gebildet worden sei, wÃ¼rden im hiesigen Konzept Angebots- und Bestandsmieten von LeistungsempfÃ¤ngern und NichtleistungsempfÃ¤ngern erhoben und ausgewertet. Soweit DatensÃ¤tze von SGB II- Leistungsbeziehern einflieÃen wÃ¼rden, mÃ¼sse sichergestellt sein, dass hierbei nicht auf nach einer Kostensenkungsaufforderung reduzierte Mietzahlungen durch den Beklagten, sondern die tatsÃ¤chlich zu zahlende Miete abgestellt werde, damit es nicht zu einer Absenkung des tatsÃ¤chlich bestehenden Mietenniveaus nach unten komme. Da die Firma A & K "ausschlieÃlich die durch das Jobcenter erfassten Werte zu tatsÃ¤chlich anfallenden Netto-Kaltmieten" in die Berechnungen einflieÃen lasse (vgl. Stellungnahme der Firma A. & K. im Verfahren L 3 AS 21/17 B ER), werde eine fÃ¼r die Leistungsbezieher nachteilhafte Absenkung des bestehenden Mietniveaus ausgeschlossen. Allerdings fÃ¼hre die BerÃ¼cksichtigung von DatensÃ¤tzen von Leistungsbeziehern nach dem SGB II in dem hier erfolgten Umfang bei der Datenauswertung dazu, dass tendenziell geringere MiethÃ¶hen abgebildet werden. Infolge dessen sei es erforderlich, dass das Perzentil ausreichend groÃ bemessen werde, damit tatsÃ¤chlich auch Wohnraum zu den so ermittelten angemessenen Mietwerten verfÃ¼gbar sei. Mit den vorliegenden Nachberechnungen vom 29. September 2017 und 3. August 2018 seien die Perzentile erhÃ¶ht worden. Danach ergebe sich, dass fÃ¼r einen Vier-Personen-Haushalt des Wohnungsmarkttyps V ein Bestandsmietenperzentil von 47 % ausreichend, aber auch notwendig sei, damit 20% der erfassten Neuvertragsvermietungen anmietbar seien. Die angemessenen Kosten der Unterkunft seien deshalb auf den Betrag von 469,20 EUR zu bemessen. Da der Beklagte den KlÃ¤gern tatsÃ¤chlich 487,05 EUR als Kosten der Unterkunft gewÃ¤hrt habe, verbleibe es bei diesem Betrag. Den KlÃ¤gern sei es auch konkret zumutbar gewesen, die Kosten der Unterkunft zu senken. Es seien weder KostensenkungsbemÃ¼hungen noch GrÃ¼nde fÃ¼r eine tatsÃ¤chliche Unzumutbarkeit des Umzugs nachgewiesen worden.

Gegen dieses ihnen am 2. Juli 2019 zugestellte Urteil richtet sich die am 8. Juli 2019 bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung der KlÃ¤ger. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hren sie aus: Das Sozialgericht gehe vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BSG vom 30. Januar 2019 rechtsirrig davon aus, dass der Beklagte Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen KdU verfÃ¼ge.

Nach Vorlage des korrigierten Konzepts seitens des Beklagten fÃ¼hren die KlÃ¤ger ergÃ¤nzend aus: Auch das korrigierte Konzept Ã¼berzeuge inhaltlich nicht, insbesondere kÃ¶nne nicht das gesamte Kreisgebiet als Vergleichsraum herangezogen werden, da dadurch die verkehrstechnische Verbundenheit zum Erhalt des soziokulturellen Lebensmittelpunktes nicht mehr gegeben sei. Nach der Rechtsprechung des BSG und Teilen der Literatur stelle der "Tagespendelbereich"

auf den Ã¶ffentlichen Personennahverkehr und nicht auf BerufspendlerstrÃ¶me bzw. Personenindividualverkehr ab. Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 15. Januar 2018 â L 3 AS 9/16 â weiche insoweit ab, stelle auf den Personenindividualverkehr als MaÃstab ab und unterstelle eine hohe MobilitÃ¤t im Landkreis; ein entsprechender Nachweis, dass dies auch und insbesondere fÃ¼r den hier betroffenen Personenkreis der GrundsicherungsempfÃ¤nger gelte, bleibe die Entscheidung hingegen schuldig. Soweit der Beklagte meint, dass im Vergleichsraum keine deutlichen Unterschiede im Mietpreisniveau feststellbar seien, setze er sich in Widerspruch zu seiner frÃ¼heren Wohnungsmarktanalyse sowie VerÃ¶ffentlichungen der Firma e. (https://www.zeit.de/2019-11/mietpreise-steigerung-mietspiegel-wohnungsnot-gemeinden), wonach erhebliche Unterschiede beispielsweise zwischen dem Bereich Wesselburen/BÃ¼sum und dem Kreisgebiet feststellbar seien. AbschlieÃend sei unverstÃ¤ndlich, dass der Beklagte die kritischen AusfÃ¼hrungen in den Entscheidungen des erkennenden Senats vom 15. Januar 2018 hinsichtlich der Methodik und Datenermittlung bei der Ãberarbeitung des Konzeptes nicht berÃ¼cksichtigt habe, insbesondere auch Ã¤ltere Bestandsmieten auÃerhalb des 4-Jahreszeit-raumes berÃ¼cksichtigt habe. Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteils des Sozialgerichtes Itzehoe vom 29. Januar 2019 (S 4 AS 205/17) aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Bescheid des Beklagten vom 22. Dezember 2016 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 6. Januar 2017 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 10. Februar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 sowie den Ãnderungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2017 abzuÃ¤ndern und den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 Leistungen nach dem SGB ll unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten in HÃ¶he von monatlich 700,00 EUR zzgl. Heizkosten zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt der Beklagte auf die korrigierte Fassung des schlÃ¼ssigen Konzepts fÃ¼r 2012/2014 und 2016/2018 Bezug und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus:

l. Vergleichsraum: 1. Der Beklagte habe als Vergleichsraum das gesamte Kreisgebiet gewÃ¤hlt und keine weitere Unterteilung vorgenommen. Er folge dabei den Kriterien des BSG in den Urteilen vom 30. Januar 2019, z.B.: BSG B 14 AS 41/18 R â sozailgerichtsbarkeit.de -. Darin habe das BSG die bisherige Rechtsprechung zusammengefasst und konkretisiert (Rn 19), dass der Vergleichsraum der Raum sei, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar sei (Rn 21). Dies werde weiter konkretisiert, dass das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet des Jobcenters zunÃ¤chst einen Vergleichsraum bilde. Eine weitere Unterteilung kÃ¶nne aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige, die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen oder deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau erfolgen. Diese Ã¶rtlichen Differenzierungen lÃ¤gen in D. nicht vor. Ob aber eine weitere Unterteilung erfolge,

sei Teil der Methodenfreiheit und bleibe dem Jobcenter vorbehalten, da Vergleichsraum und Erstellung des schlÃ¼ssigen Konzeptes kÃ¶nnten nicht voneinander getrennt werden. Angesichts dessen sei fÃ¼r FlÃ¤chenkreise kein Raum fÃ¼r eine anderweitige Unterteilung des ZustÃ¤ndigkeitsbereiches. Zudem gebe es keine sachliche Rechtfertigung fÃ¼r eine Unterteilung. a) Das BSG beziehe sich auf die zumutbaren Pendelzeiten nach Â§ 140 Abs. 3 SGB III, mithin auf die Tagespendlerbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige. Eine EinschrÃ¤nkung auf die Erreichbarkeit mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln habe das BSG in seinen Entscheidungen zu FlÃ¤chenlandkreisen gerade nicht vorgenommen. Dies sei auch sachgerecht, da es um die Beschreibung der objektiven Ã¶rtlichen Gegebenheiten gehe. Auch der 3. Senat des LSG Schleswig habe insoweit bereits festgestellt, dass die VerfÃ¼gbarkeit eines Pkw nicht Teil der PrÃ¼fung der abstrakt angemessenen KdU sei, sondern die konkrete Angemessenheit betreffe (LSG Schleswig, Urteil vom 15. Januar 2018, L 3 AS 109/15 Punkt 2.3.2 a.E.). Danach seien Pendelzeiten von mehr als zweieinhalb Stunden im Regelfall unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig. Diese wÃ¼rden mit dem gewÃ¤hlten Vergleichsraum eingehalten, denn in einer Stunde Fahrzeit sei praktisch jede Verbindung in D. zu realisieren. Und die Darstellung der PendlerstrÃ¶me im 3. RNVP zeige auch Pendelbewegungen Ã¼ber den gesamten Bereich Dithmarschens. b) Ebenso sei in Dithmarschen auch keine NÃ¤he zu einem Ballungsraum vorhanden. Der Ballungsraum Hamburg sei fast 100 Kilometer entfernt und habe insoweit keine Auswirkungen auf die Ã¶rtlichen Gegebenheiten in Dithmarschen. c) Der Beklagte kÃ¶nne auch keine deutlichen Unterschiede im Mietpreisniveau feststellen. Schon beim ersten Entwurf mit Clusterbildung sei aufgefallen, dass die Mietniveaus der Cluster nahe bei einander liegen und Dithmarschen damit ein im bundesweiten Vergleich sehr homogenes Mietniveau habe. Mit den nunmehr ermittelten Werten lieÃen sich Ã¼ber das ganze Gebiet Dithmarschens, insbesondere auch in den beiden groÃen StÃ¤dten BrunsbÃ¼ttel und Heide, genÃ¼gend Angebotsmieten und Neuvertragsmieten finden. Eine Segregation sei nicht zu befÃ¼rchten. Rein vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass bei dieser Betrachtung auch Fallzahlen unter 10 einbezogen worden seien, da es in der Betrachtung nicht darum gehe, einen konkreten Wert zu ermitteln, sondern, ob anmietbarer Wohnraum vorhanden sei oder ob es Indizien fÃ¼r eine Segregation gebe. 2. Der Beklagte habe in seinen Ãberlegungen auch eine weitere Unterteilung des Kreises geprÃ¼ft. Dabei sei eine Unterteilung entsprechend den Mittelbereichen des Bundesinstituts fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vorgenommen worden, die in etwa den ZustÃ¤ndigkeitsbereichen der drei GeschÃ¤ftsbereiche (Nord, Mitte, SÃ¼d) des Beklagten entsprÃ¤chen, ohne eigenstÃ¤ndige VergleichsrÃ¤ume darzustellen. FÃ¼r Dithmarschen sei festzustellen, dass PendlerstrÃ¶me aber auch die Verkehrsinfrastruktur in Nord-SÃ¼d-Richtung ausgerichtet seien und nicht in Ost-West-Richtung. Auch finde die Versorgung speziell im Bereich Mitte weitgehend Ã¼ber H. und gerade nicht M. statt. Die Tagespendelbereiche seien grÃ¶Ãer als die Mittelbereiche. Zudem wÃ¼rde eine solche Unterteilung die ValiditÃ¤t der Daten in Frage stellen, da insbesondere fÃ¼r den Mittelbereich kaum Angebots- und Neuvertragsmieten verfÃ¼gbar seien. Dies widersprÃ¤che der Vorgabe des BSG, ausreichend groÃe Bereiche der Wohnbebauung zu wÃ¤hlen. Das BSG habe in der Entscheidung vom 30. Januar 2019, Az: B 14 AS 28/18 R (korrekt: B 14 AS 24/18 R), Rn 33 zudem betont, dass aus seiner Rechtsprechung zu GroÃstÃ¤dten gerade nicht hergeleitet

werden solle, mÃ¶glichst kleine VergleichsrÃ¤ume zu wÃ¤hlen, sondern dies die Rechtsprechung ins Gegenteil verkehren wÃ¼rde. Auch in GroÃstÃ¤dten wie Berlin oder MÃ¼nchen habe das BSG von einer Unterteilung in Bezirke abgesehen, obwohl die mit der vorhandenen Datenlage leicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Deswegen habe der Beklagte sich in FortfÃ¼hrung der bisherigen LSG-Rechtsprechung (LSG Schleswig aaO) dafÃ¼r entschieden, den gesamten Kreis Dithmarschen als einen Vergleichsraum zu wÃ¤hlen. Damit werde zugleich den bisherigen Bedenken des LSG Schleswig Rechnung getragen, dass die Nachfrageanalyse nur auf Kreisebene erfolgt sei. Letztlich sei die Bestimmung des Vergleichsraumes aber Teil der dem Jobcenter allein vorbehaltenen Methodenfreiheit; eine eigenstÃ¤ndige Vergleichsraumbildung seitens des Gerichts sei unzulÃ¤ssig.

FÃ¼r den hier streitigen Zeitraum finde das neue Konzept 2016/2017 Anwendung, welches zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt worden sei. Nach der Korrektur und Nachermittlung ergebe sich nunmehr ein Wert von 502,35 EUR. Der Beklagte habe bislang lediglich 487,05 EUR anerkannt. Von einer prozessualen ErklÃ¤rung werde zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen, da das LSG zu klÃ¤ren habe, ob das korrigierte Konzept allen Anforderungen des BSG entspreche und ob nach weiterer Korrektur ggf. ein niedrigerer Wert als angemessen angesehen werde.

Dem Senat haben die die KlÃ¤ger betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten und die Gerichtsakten einschlieÃlich der der Parallelverfahrens L 3 AS 92/19, L 3 AS 93/19 und L 3 AS 95/19 vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen. AuÃerdem haben vorgelegen:

â¢ Differenzierung des Wohnungsmarktes im Kreis Dithmarschen zur Berechnung der KdU-Kosten, Expertise vom 17. Juli 2009, erstellt von A & K,. â¢ Kreis Dithmarschen, Mietwerterhebung Kreis Dithmarschen, Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzeptes zur Ableitung der KdU-Richtwerte, Bericht August 2012, erstellt von A & K, â¢ Kreis Dithmarschen, KdU-Richtwerte 2014, Indexfortschreibung des schlÃ¼ssigen Konzepts 2012, Endbericht Februar 2014, erstellt von A & K, â¢ Kreis Dithmarschen, Konzept zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2016, Bericht Januar 2017, erstellt von A & K, â¢ A & K, Stellungnahme an das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht vom 8. MÃ¤rz 2017 zu dem Verfahren L 3 AS 21/17 B ER

Diese Unterlagen sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

A. Die Berufung der KlÃ¤ger ist form- und fristgerecht gem. Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist auch statthaft, denn das Sozialgericht hat in den Verfahren L 3 AS 92/19, L 3 AS 93/19, L 3 AS 94/19 und L 3 AS 95/19 die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen, Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGG. Der Senat ist nach Â§ 144 Abs. 3 SGG daran gebunden.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. Â§ 54 Abs. 1 und 4 i.V.m. Â§ 56 SGG zulÃ¤ssig und im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Urteil des Sozialgerichts der endgÃ¼ltige Bewilligungsbescheid vom 10. Februar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 sowie der Ãnderungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2017. Die ursprÃ¼nglich vorlÃ¤ufige Bewilligung im Bescheid des Beklagten vom 22. Dezember 2016 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 6. Januar 2017 wurde bereits durch die endgÃ¼ltige Bewilligung im Bescheid vom 10. Februar 2017 ersetzt; die vorlÃ¤ufige Bewilligung hat sich hierdurch erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2020 â B 4 AS 1/20 R â, Rn. 10, juris).

Streitgegenstand sind hÃ¶here Leistungen der KlÃ¤ger zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017. Die KlÃ¤ger haben den Streitgegenstand zulÃ¤ssigerweise auf die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung begrenzt (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011 â B 4 AS 119/10 R â, Rn. 32, juris).

B. Die Berufung der KlÃ¤ger ist in dem tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin zu 1) ist volljÃ¤hrig sowie erwerbsfÃ¤hig und hat ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist als Auszubildende einer nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetzes fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung zur Erzieherin vor dem Hintergrund der Ãnderung des Â§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II in der ab dem 1. August 2016 geltenden Fassung (9. Gesetz zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, BGBl I 2016, 1824) nicht nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen, da sich ihr Ausbildungsbedarf als SchÃ¼lerin einer Berufsfachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, nach Â§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAfÃ¶G bemisst (vgl. Leopold in jurisPJK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Stand 1. MÃ¤rz 2020, Â§ 7 Rn. 371). Die KlÃ¤ger zu 2) bis 4) sind leistungsberechtigt nach Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II . Sie leben mit ihrer Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft. Die KlÃ¤ger haben Anspruch auf Leistungen nach Â§ 19 Abs. 1 SGB II. Sie verfÃ¼gten Ã¼ber kein bedarfsdeckendes Einkommen oder ein die HilfebedÃ¼rftigkeit ausschlieÃendes VermÃ¶gen. Ihr Anspruch umfasst neben dem hier nicht streitigen Regelbedarf Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II.

GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II haben sie Anspruch auf Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf der HilfebedÃ¼rftigen solange zu berÃ¼cksichtigen, wie es diesen nicht mÃ¶glich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate.

Nach dieser Vorschrift sind bei den KlÃ¤gern nach Ãberzeugung des Senats Unterkunftskosten in HÃ¶he von 557,50 EUR bruttokalt zu berÃ¼cksichtigen.

TatsÃ¤chlich waren von den KlÃ¤gern im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 700,00 EUR bruttokalt an den Vermieter zu zahlen. Die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen der KlÃ¤ger sind jedoch nur in einer HÃ¶he von 557,50 EUR anteilig auf die KlÃ¤ger verteilt angemessen im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 SGB II.

Bei dem Tatbestandsmerkmal "Angemessenheit" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar, darf jedoch nicht durch das Gericht ersetzt werden (BSG Urteil vom 30. Januar 2019 â B 14 AS 24/18 R -, Rn. 29, juris). Ungeachtet des Umstandes, dass die von der 17. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe (S 17 AS 254/17) veranlasste Zusatzauswertung des Beklagten vom 3. August 2018 dem Landessozialgericht nicht bekannt und von der Vorinstanz nicht in das Verfahren eingefÃ¼hrt und zum Aktenbestandteilt gemacht worden ist, entspricht diese Vorgehensweise nicht der dem Gericht obliegenden Verfahrenskontrolle (vgl. Luik in Eicher/Luik, SGB II, 4.Auflage, 2017, Â§ 22, Rn. 91, 104). Danach sind alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitÃ¤tsgerecht zu bemessen und das dergestalt gefundene Ergebnis fortwÃ¤hrend zu Ã¼berprÃ¼fen und weiterzuentwickeln. Demzufolge ist der kommunale TrÃ¤ger verpflichtet, seine Methode und die Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen, damit die Gerichte prÃ¼fen kÃ¶nnen, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollstÃ¤ndig und zutreffend ermittelt und schlieÃlich, ob er sich in den Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewÃ¤hlten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Urteil vom 9. Februar 2010 â 1 BvL 1/09 -, Rn. 139 ff, 143, juris).

Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie ("WohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis") in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das der 14. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2019 (u.a. B 14 AS 11/18 R -, Rn. 18 ff, m.w.N., juris) ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung unter Einbeziehung der Rechtsentwicklung wie folgt zusammengefasst und konkretisiert hat: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ãrtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4)

Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten.

Zur Bestimmung der Angemessenheit der WohnungsgrÃ¶Ãe ist auf die Werte zurÃ¼ckzugreifen, welche die LÃ¤nder aufgrund Â§ 10 des Gesetzes Ã¼ber die soziale WohnraumfÃ¶rderung (WoFG) festgesetzt haben (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 â B 7 b AS 18/06 R â, Rn. 19; BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 â B 14/7 b AS 44/06 R -, Rn. 12, juris). Nach Nr. 3.2.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen WohnraumfÃ¶rderungsgesetz (VB-SHWoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Sch.-H. 2012, S. 790, berichtigt S. 970; geÃ¤ndert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2014, Amtsbl. Sch.-H. 2014, S. 500) in der seit dem 1. September 2012 geltenden Fassung ist fÃ¼r Alleinstehende eine WohnungsgrÃ¶Ãe von bis zu 50 mÂ² angemessen; fÃ¼r 2-, 3- und 4-Personenhaushalte betrÃ¤gt die angemessene WohnflÃ¤che 60 mÂ², 75 mÂ² bzw. 85 mÂ². FÃ¼r jede weitere haushaltsangehÃ¶rige Person erhÃ¶ht sich die angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe um 10 mÂ² WohnflÃ¤che. Danach ergibt sich fÃ¼r Schleswig-Holstein fÃ¼r einen Vierpersonenhaushalt eine angemessene WohnflÃ¤che von bis zu 85 mÂ², die vorliegend auch nicht aufgrund des Umstandes, dass die KlÃ¤gerin zu 1) alleinerziehend ist, zu erhÃ¶hen ist (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2012 â B 14 AS 13/12 R -, juris). Die von den KlÃ¤gern bewohnte Wohnung mit einer WohnflÃ¤che von 170 mÂ² Ã¼bersteigt die hiernach als angemessen anzusehende WohnungsgrÃ¶Ãe um das Doppelte, nÃ¤mlich um 85 mÂ².

Bei der Festlegung des Wohnstandards sind Wohnungen angemessen, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen (BSG; Urteil vom 10. September 2013 â B 4 AS 77/12 R -; BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 â B 4 AS 27/09 R -, juris). Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden (Substandardwohnungen), gehÃ¶ren nicht zu dem Wohnungsbestand, der fÃ¼r die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist (BSG, Urteil vom 10. September 2013 â B 4 AS 77/12 R -, juris). Zu Wohnungen des Substandards gehÃ¶ren Wohnungen u.a. ohne Heizung, ohne Bad bzw. ohne Warmwasser im Bad (BSG, Urteil vom 18. November 2014 â B 4 AS 9/14 R -, Rn. 20; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 â B 4 AS 19/11 R -, Rn. 28, juris).

Der fÃ¼r die Ermittlung des Quadratmeterpreises maÃgebliche Vergleichsraum ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen fÃ¼hrt. Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend groÃer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â B 4 AS 30/08 R â (MÃ¼nchen I), Rn. 20 ff, juris). Als solche Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die

NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 11/18 R â□□, Rn. 22, juris).

Ein Konzept, das zu mehreren Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitswerten innerhalb eines Vergleichsraums aufgrund einer "Clusteranalyse" fÃ¼hrt, wie das von dem Beklagten im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zugrunde gelegte Konzept 2016, erfÃ¼llt nicht die aufgezeigten Voraussetzungen, denn fÃ¼r eine solche weitere Aufteilung der StÃ¤dte und Gemeinden eines Vergleichsraums gibt es keine rechtliche BegrÃ¼ndung (BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 â□□ B 14 AS 11/18 R â□□ und â□□ B 14 AS 24/18 R -mwN).

Um ein gleichmÃ¤Ã□iges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraums zu gewÃ¤hrleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage eines Ã¼berprÃ¼fbaren "schlÃ¼ssigen Konzepts" erfolgen (stÃ¤ndige Rechtsprechung seit BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R â□□, juris). Erforderlich sind im Einzelnen Ã¼berprÃ¼fbare Erhebungen und Auswertungen, die eine hinreichende GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarktes realitÃ¤tsgerecht wiedergegeben werden (so BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 â□□ B 14 AS 53/13 R -, [Berlin], Rn. 22 f; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 44/14 R -, Rn. 22, juris). Dabei muss der GrundsicherungstrÃ¤ger nicht zwingend, darf aber auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel im Sinne der Â§Â§ 558 c, 558 d BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) abstellen. Entscheidend ist jedoch, dass den Feststellungen des GrundsicherungstrÃ¤gers ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Ã□berprÃ¼fbarkeit des Ergebnisses schlÃ¼ssig und damit die Begrenzung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten auf ein "angemessenes MaÃ□" hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22. September 2009 â□□ B 4 AS 18/09 R â□□, juris). Ein Konzept ist ein planmÃ¤Ã□iges Vorgehen des GrundsicherungstrÃ¤gers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen fÃ¼r sÃ¤mtliche AnwendungsfÃ¤lle im maÃ□geblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall. SchlÃ¼ssig ist das Konzept nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 44/14 R -, Rn. 20; Urteil vom 10. September 2013 â□□ B 4 AS 77/12 R -, Rn. 28; Urteil vom 22. September 2009 â□□ B 4 AS 18/09 R â□□, Rn. 19, juris), wenn es mindestens die folgenden Mindestvoraussetzungen erfÃ¼llt: â□□ -Die Datenerhebung darf ausschlieÃ□lich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung), â□□ -es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen â□□ Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶Ã□e, â□□ -Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum, â□□ -Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel), â□□ -ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der einbezogenen Daten, â□□ -ValiditÃ¤t der Datenerhebung, â□□ -Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung und â□□ -Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z.B.

Spannoberwert oder Kappungsgrenze). Die GrundsicherungstrÃ¤ger sind zur Ermittlung des abstrakt angemessenen Mietpreises nicht zu bestimmten Vorgehensweisen verpflichtet. Sie kÃ¶nnen vielmehr im Rahmen der Methodenfreiheit ein Konzept zur empirischen Ableitung der angemessenen Bruttokaltmiete unter Einbeziehung von Angebots- und Nachfrageseite wÃ¤hlen. Voraussetzung ist die Einhaltung der fÃ¼r ein schlÃ¼ssiges Konzept aufgestellten und entwicklungsoffenen GrundsÃ¤tze (BSG, Beschluss vom 20. Dezember 2016, â□□ B 4 AS 247/16 B -, Rn. 5, juris). Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll eine "Vielfalt an Konzepten" zur Festsetzung der angemessenen Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung mÃ¶glich sein (BT-Drs. 17/3404, S. 101 zur Satzung nach Â§ 22 b SGB II). Als Teil eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums mÃ¼ssen die Unterkunftsbedarfe hingegen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren berechnet werden (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 18. November 2014 â□□ B 4 AS 9/14 R -, Rn. 13 mwN, juris), um dem verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch des HilfebedÃ¼rftigen auf Ersatz der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG zu gewÃ¤hrleisten (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 23. Juli 2014 â□□ 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 â□□ Rn. 89; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2017 â□□ 1 BvR 617/14 â□□, juris).

Nach MaÃ□gabe dieser Anforderungen verfÃ¼gt der Beklagte zur Ã□berzeugung des erkennenden Senats auch nach Erstellung eines Berichtes zur "Korrektur des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2016 und Fortschreibung 2018", mit dem der Beklagte unter Aufgabe der im ursprÃ¼nglichen Konzept 2016 enthaltenen Clusterbildung den gesamten Kreis Dithmarschens als einheitlichen Vergleichsraum zugrunde legt, nicht Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept.

Im Januar 2017 erstellte die Firma A & K im Auftrag des Kreises Dithmarschen das "Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft". Sie bediente sich bei der Erstellung des Konzepts einer sogenannten Clusteranalyse, sah den Kreis Dithmarschen als einheitlichen Vergleichsraum an und fasste innerhalb dieses Vergleichsraums Gebiete vergleichbarer Wohnungsmarkt- und Mietpreisstrukturen unabhÃ¤ngig von ihrer Lage zusammen. FÃ¼r den Kreis Dithmarschen wurden fÃ¼nf Mietkategorien gebildet. Die Mietkategorie I umfasste Norderdithmarschen (Kirchspielslandgemeinde Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Wesselburen), die Mietkategorie II die Gemeinde BÃ¼sum (incl. BÃ¼sumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Ã□sterdeichstrich, Westerdeichstrich und Warwerort), die Mietkategorie III die Stadt BrunsbÃ¼ttel, die Mietkategorie IV die Kreisstadt Heide und die Mietkategorie V SÃ¼derdithmarschen (Burg-Sankt Michaelisdonn, Marne-Nordsee, Mitteldithmarschen). Durch die Firma A & K erfolgte zur Ermittlung der Bestandsmieten Datenabfragen bei groÃ□en Wohnungsunternehmen sowie eine schriftliche Befragung kleiner, privater Vermieter, die im Landkreis Wohnungen vermieten. So wurden grÃ¶Ã□ere Vermieter und Verwalter befragt und zufÃ¤llig ausgewÃ¤hlte 3.000 weitere Haushalte angeschrieben, deren Adressen von der Abfallwirtschaft des Kreises zur VerfÃ¼gung gestellt wurden. Durch entsprechende Filterfragen wurden Wohnungen mit Freundschaftsmieten, mietpreisreduzierte Werkswohnungen, Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen, gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen,

mÃ¶blierte Wohnungen sowie Ferienwohnungen ausgeschlossen. Da A & K nicht ausschlieÃlich die Mieten des unteren Wohnungsmarktes erhebt, sondern weitestgehend auf den gesamten Wohnungsmarkt abstellt und die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r den einfachen Standard ausschlieÃlich Ã¼ber die HÃ¶he der Nettokaltmiete pro mÂ² bestimmt, erfolgt der Ausschluss von Substandardwohnungen, dh. Wohnungen ohne Bad und Sammelheizung u.Ã¤., ausschlieÃlich Ã¼ber den Preis. Die so ermittelten Bestandsmieten wurden durch Daten aus dem SGB II-Datensatz ergÃ¤nzt. Die Datenerhebung erfolgte hinsichtlich der Bestands- und Neuvertragsmieten in der Zeit von Mai 2016 bis Juli 2016 zum Stichtag 1. Mai 2016. Insgesamt wurden 8.145 Bestandsmieten erhoben, von denen 7.165 Werte verwendet wurden und nach Extremwertkappung (Ausschluss besonders gÃ¼nstiger bzw. teurer Mieten) 6.792 Mieten fÃ¼r die Auswertung verblieben. Im Zeitraum Februar 2016 bis Juli 2016 wurden 674 Angebotsmieten in Internetportalen, AnzeigenblÃ¤ttern etc. ermittelt und registriert; nach Extremwertkappung verblieben 645 Mieten. Zur Festlegung des angemessenen Marktsegmentes ermittelt A & K zunÃ¤chst den Umfang der Nachfragergruppen im unteren Marktsegment, differenziert nach HaushaltsgrÃ¶Ãe und Zahl der Haushalte, die entweder Leistungen nach dem SGB II, SGB XII (Sozialhilfe), Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld beziehen sowie Geringverdiener ohne Transferleistungsbezug. Danach betrÃ¤gt der Anteil der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment bei Haushalten mit einer Person 45 %, mit 2 Personen 14 %, mit 3 Personen 18 und mit 4 Personen 17 %. Das Nachfragevolumen wird dann dem Angebot gegenÃ¼bergestellt, wobei im Rahmen eines "iterativen Verfahrens" der Umfang des zur VerfÃ¼gung stehenden Wohnungsangebotes an die Nachfrager im unteren Wohnungsmarktsegment angepasst wird, um den Angemessenheitsrichtwert zu bestimmen. Danach war ab dem 1. Januar 2017 im Gebiet des Beklagten in der von den KlÃ¤gern bewohnten Mietkategorie V fÃ¼r einen 4-Personenhaushalt eine maximale Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 487,05 EUR angemessen.

Dieses von der ersten Instanz seiner Beurteilung zugrunde gelegte Konzept 2016, welches auf einer Zusammenfassung von Bereichen mit strukturell vergleichbaren WohnungsmÃ¤rkten zu Wohnungsmarkttypen und Ermittlung von Mietwerten fÃ¼r diese basierte (Clusteranalyse) beruht, erfÃ¼llt nach den Entscheidungen des BSG vom 30. Januar 2019 (B 14 AS 10/18 R, B 14 AS 11/18 R, B 14 AS 12/18 R, B 14 AS 24/18 R, B 14 AS 41/18 R) nicht die Voraussetzungen fÃ¼r ein schlÃ¼ssiges Konzept. Denn fÃ¼r eine solche weitere Aufteilung der StÃ¤dte und Gemeinden eines Vergleichsraums gibt es keine rechtliche BegrÃ¼ndung, insbesondere kÃ¶nnen durch die Bildung von Wohnungsmarkttypen die Voraussetzungen fÃ¼r die Bildung und die Rechtsfolgen eines Vergleichsraums nicht geÃ¤ndert werden (vgl. BSG, u.a. Urteil vom 30. Januar 2019 in Sachen B 14 AS 24/18 R, Rn. 34, juris).

Der Beklagte hat daraufhin ein korrigiertes Konzept vorgelegt ("Korrektur des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2016 und der Fortschreibung 2018", Oktober 2019).

Auch dieses Konzept vermag nach Auffassung des Senats die oben dargestellten Anforderungen an ein schlÃ¼ssiges Konzept nicht zu erfÃ¼llen. Insbesondere die

nunmehr vom Beklagten vorgenommene Wahl des gesamten Kreisgebiets als Vergleichsraum und die von ihm angewandte Methodik der Bestimmung der Perzentilwerte erfÃ¼llt nicht die Anforderungen an ein schlÃ¼ssiges Konzept, um die Angemessenheit der Unterkunftskosten realitÃ¤tsgerecht zu ermitteln. Wie das BSG in seinen neuen Entscheidungen vom 30. Januar 2019 deutlich hervorgehoben hat, kann die Bildung des Vergleichsraums nicht von der Erstellung des Konzepts, einschlieÃlich der anzuwendenden Methode getrennt werden (Vgl. BSG a.a.O., Rn. 29). Vor diesem Hintergrund hat der Senat auch die (neue) Entscheidung des Beklagten, das gesamte Kreisgebiet als einen Vergleichsraum â ohne Annahme differenzierter Mietkategorien â zugrunde zu legen und die Angemessenheitswerte (Perzentilgrenzen) mittels des iterativen Verfahrens zu ermitteln, neu zu bewerten.

FÃ¼r die Vergleichsraumbildung hat sich der Kreis Dithmarschen entschieden, den Kreis als einen Vergleichsraum zu belassen und einen Richtwert pro HaushaltsgrÃ¶Ãe auszuweisen. Im Ãbrigen, insbesondere im Hinblick auf die Datenerhebung und Auswertung, ist es beim "Konzept 2016" verblieben. Auf dieser Grundlage hat die Firma A & K fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Oktober 2018 â bis zur "Fortschreibung 2018 des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2016", November 2018 â nunmehr eine angemessene Bruttokaltmiete fÃ¼r einen 4-Personenhaushalt iHv 502,35 EUR ermittelt. Die Unterschiede zu den frÃ¼heren Angemessenheitswerten ergeben sich daraus, dass eine getrennte Berechnung der Nettokaltmiete sowie der Betriebskosten in den jeweiligen fÃ¼nf Mietkategorien nicht mehr erfolgt, sondern nunmehr Perzentilgrenzen fÃ¼r die einzelnen HaushaltsgrÃ¶Ãen auf die Bestandsmieten des Gesamtkreises angewandt werden und dazu der Median aller Betriebskostenwerte differenziert nach WohnungsgrÃ¶Ãe addiert, wobei hinsichtlich der Betriebskosten jeweils der hÃ¶here Wert aus den beiden Auswertungen (Erhebung einerseits und SGB II-Datensatz) zur Anwendung gekommen ist.

Zur Ãberzeugung des erkennenden Senats verfÃ¼gt der Beklagte auch unter BerÃ¼cksichtigung des im Berufungsverfahren vorgelegten Korrekturberichts nicht Ã¼ber ein schlÃ¼ssiges Konzept.

Der Senat gibt seine bisherige Rechtsprechung (Urteile vom 15. Januar 2018, L 3 AS 100/15, L 3 AS 109/15 bis L 3 AS 112/15, L 3 AS 5/16 bis L 3 AS 10/16) zum Kreis Dithmarschen, nach der als Vergleichsraum das gesamte Kreisgebiet anzusehen sei, ausdrÃ¼cklich auf.

Bei der Festlegung des Vergleichsraums, die der Ermittlung der Referenzmiete am Wohnort bzw. im weiteren Wohnumfeld des HilfebedÃ¼rftigen dient, geht es unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BSG darum zu beschreiben, welche ausreichend groÃen RÃ¤ume der Wohnbebauung auf Grund ihrer rÃ¤umlichen NÃ¤he zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Dabei hat das BSG darauf abgestellt, dass als Ã¶rtlicher Vergleichsraum in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maÃgebend sei, ohne dass

hierfÃ¼r der kommunalverfassungsrechtliche Begriff der "Gemeinde" entscheidend sein mÃ¼sse. Nur bei besonders kleinen Gemeinden, etwa im lÃ¤ndlichen Raum, die Ã¼ber keinen eigenen reprÃ¤sentativen Wohnungsmarkt verfÃ¼gten, kÃ¶nne es geboten sein, grÃ¶ÃŒere Gebiete als VergleichsmaÃŒstab zusammenzufassen, wÃ¤hrend bei grÃ¶ÃŒeren StÃ¤dten kleinere Gebietseinheiten in Betracht kommen kÃ¶nnten (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 â□□ B 7 b AS 10/06 R -, Rn. 24; Urteil vom 7. November 2006 â□□ B 7 b AS 18/06 R -, Rn. 21, juris). Entscheidend sei es, fÃ¼r die reprÃ¤sentative Bestimmung des Mietpreisniveaus ausreichend groÃŒe RÃ¤ume der Wohnbebauung zu beschreiben, die auf Grund ihrer rÃ¤umlichen NÃ¤he zueinander, ihrer Infrastruktur und ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ [MÃ¼nchen I], Rn. 21; Urteil vom 10. September 2013, â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ [MÃ¼nchen II], Rn. 22 juris). In diesem Sinne ist fÃ¼r StÃ¤dte mit einer GrÃ¶ÃŒe von 75.000 Einwohnern (BSG, Urteil vom 7. November 2006 â□□ B 7 b AS 18/06 R -, Rn. 21, juris), von 160.000 Einwohnern (BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R -, Rn. 14, juris), von 1.350.000 Einwohnern (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â□□ B 4 AS 30/08 R, Rn. 22, juris) und von 3.404.100 Einwohnern (vgl. BSG Urteil vom 13. April 2011 â□□ B 14 AS 32/09 R -, [Berlin] Rn. 19, juris) das Stadtgebiet als rÃ¤umlicher VergleichsmaÃŒstab in Betracht gezogen worden. Eine allgemeine Aussage, ob ein ganzer Landkreis einen einzigen Vergleichsraum darstellt oder in verschiedene VergleichsrÃ¤ume aufzuteilen ist, kann nicht generell getroffen werden, sondern ist anhand der vom BSG herausgearbeiteten Kriterien jeweils im Einzelfall zu prÃ¼fen (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 â□□ B 4 AS 44/12 R -, Rn. 17, juris). Dem entspricht auch Â§ 22 b Abs. 1 Satz 4 SGB II, nachdem die MÃ¶glichkeit zur Einteilung eines Kreisgebietes in mehrere VergleichsrÃ¤ume besteht. Die vom BSG entwickelten Anforderungen an die Vergleichsraumbildung gelten nicht nur fÃ¼r grÃ¶ÃŒere StÃ¤dte, sondern auch fÃ¼r FlÃ¤chenlandkreise (BSG, Urteil vom 30. August 2010 â□□ B 4 AS 10/10 R -, Rn. 14 (juris) unter Hinweis auf Knickrehm, Aktuelles aus dem Bereich: Kosten der Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 SGB II â□□ Stand November 2009 â□□ in Spellbrink, Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte â□□ Bilanz und Perspektiven in DGST, PraktikleitfÃ¤den, 2010, Seite 86). So hat das BSG den 817 kmÂ² groÃŒen Saale-Holzland-Kreis mit seinerzeit 86.184 Einwohnern (BSG, Urteil vom 16. April 2013 â□□ B 14 AS 28/12 -, Rn. 31, juris) als zulÃ¤ssigen Vergleichsraum angesehen, einen eigenen Vergleichsraum fÃ¼r eine kreisangehÃ¶rige Stadt (BSG, Urteil vom 16. Mai 2012, â□□ B 4 AS 109/11 R -, [Stadt Heinsberg], Rn. 24, juris) angenommen und die Unterteilung eines Landkreises in verschiedene Raumschaften (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 44/14 R -, [Raumschaft Freiburg] Rn. 16, juris) akzeptiert. Demnach ist der Vergleichsraum so groÃŒ zu wÃ¤hlen, dass einerseits eine reprÃ¤sentative Datenerhebung mÃ¶glich ist und andererseits das Wohnumfeld des HilfebedÃ¼rftigen dadurch respektiert wird, dass die Grenzen des Vergleichsraumes nicht so weit gezogen werden, dass er ggf. gezwungen wÃ¤re, sein (weiteres) Wohnumfeld aufzugeben.

Hingegen ist nicht der eigentliche Wohnort des LeistungsempfÃ¤ngers maÃŒgeblich, entscheidungserheblich ist vielmehr ein an den genannten Kriterien gemessen hinreichend groÃŒes Wohnumfeld. Dabei ist nach der Rechtsprechung

des BSG der Schutz des sozialen Umfeldes nicht im Rahmen der abstrakten Angemessenheit des Mietpreises zu berÃ¼cksichtigen; der Schutz des sozialen Umfeldes unterfÃ¤llt vielmehr subjektiven Gesichtspunkten im Rahmen der konkreten Angemessenheit (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□, [MÃ¼nchen I] Rn. 23; BSG, Urteil vom 22. August 2012 â□□ B 14 AS 13/12 R â□□, [Kiel] Rn. 21, 23 mwN, juris).

Bei der Bestimmung der abstrakten Angemessenheit dÃ¼rfen aber nur den einzelnen HilfebedÃ¼rftigen betreffende subjektive Zumutbarkeitsgesichtspunkte (etwa familiÃ¤re Bindungen, freundschaftliche Beziehungen) ohne BerÃ¼cksichtigung bleiben. Will der LeistungstrÃ¤ger â□□ wie vorliegend â□□ einen ganzen Landkreis als einheitlichen Vergleichsraum festlegen, sind Fragen der Erreichbarkeit des gesamten Kreisgebiets bereits im Rahmen der abstrakten Angemessenheit und damit bei der Bildung des Vergleichsraums zu berÃ¼cksichtigen.

Denn anders als es der Senat im Anschluss an das Vorbringen des Beklagten noch in seiner Entscheidung vom 15. Januar 2018 angenommen hat (- L 3 AS 109/15 -, Rn. 57, 58, juris), kommt es nicht darauf an, dass ein groÃ□er Teil der BevÃ¶lkerung motorisiert ist und deshalb Probleme der Erreichbarkeit fÃ¼r diesen Personenkreis nicht gegeben sind (so bereits LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11. Juli 2017 â□□ L 10 AS 333/16 -, Rn. 58; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2018 â□□ L 11 AS 620/16 -, Rn. 41, ThÃ¼ringer Landessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2018 â□□ L 7 AS 692/15 â□□, Rn. 54; Sozialgericht Itzehoe, Urteile vom 12. November 2019, â□□ S 17 AS 64/19 â□□ und â□□ S 17 AS 754/19 -, Rn. 31 f. bzw. 32 f, juris). Zwar hat der erkennende Senat seine Annahme zur Erreichbarkeit des gesamten Kreisgebiets unter BerÃ¼cksichtigung der besonderen regionalen Gegebenheiten auf die AusfÃ¼hrungen im Dritten Regionalen Nahverkehrsplan Kreis Dithmarschen 2014 â□□ 2018 gestÃ¼tzt, der eine hohe Motorisierung der BevÃ¶lkerung ausweist (zum Ganzen vgl. nur Urteil vom 15. Januar 2018 â□□ L 3 AS 109/15 -, Rn. 57, juris). Empirische Nachweise dafÃ¼r, dass auch LeistungsempfÃ¤nger in groÃ□em Umfang Ã¼ber einen PKW verfÃ¼gen, obwohl Ausgaben fÃ¼r PKW und deren Nutzung nicht regelbedarfsrelevant sind (BT, Berechnung der Hartz IV-RegelsÃ¤tze, S. 9 https://www.bundestag.de/resource/blob/580576/458e62b5e2cea83557cf69fd0155f1a9/WD-6-076-18-pdf-data.pdf) fehlen hingegen. Eigene diesbezÃ¼gliche Feststellungen hat der Beklagte bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen A & K nicht getroffen.

Das BSG hat in seinen Entscheidungen vom 19. Oktober 2010 (- B 14 AS 65/09 R â□□ [Berlin] Rn. 24; â□□ B 14 AS 50/10 R â□□, [Berlin] Rn. 24, juris) bei der PrÃ¼fung der Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes auf die auch Berufspendlern mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln zumutbaren Fahrzeiten nach Â§ 121 Abs. 4 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) a.F., nunmehr Â§ 140 Abs. 4 SGB III, abgestellt. Den wesentlichen strukturellen Unterschied zu GroÃ□stÃ¤dten, wie Berlin oder MÃ¼nchen, die jeweils als ein Vergleichsraum anerkannt worden sind, machen vorliegend aber die regionalen Besonderheiten des Landkreises mit einer FlÃ¤che von 1.428,13 kmÂ² fÃ¼r schleswig-holsteinische VerhÃ¤ltnisse groÃ□flÃ¤chigen, Ã¼berwiegend lÃ¤ndlich strukturierten Kreis mit einer

vergleichsweise geringen BevÃ¶lkerung (132.917 Einwohner) und einer damit einhergehenden geringen BevÃ¶lkerungsdichte (93,1 Einwohner/kmÂ²) aus. Das Kreisgebiet wird zudem begrenzt durch Nordsee, Eider, Elbe, Gieselau und den Nord-Ostsee-Kanal. Zudem wurde ein groÃer Teil des Kreisgebiets durch Landgewinnung aus der Nordsee gewonnen, so entfallen ca. 57.000 Hektar (ca. 570 kmÂ²) auf Marschgebiet mit einer Vielzahl von landschaftsprÃ¤genden KÃ¶gen, Deichen und EntwÃ¤sserungskanÃ¤len. Diese geographischen Besonderheiten wirken sich auch auf die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur aus. So leben in den Siedlungsschwerpunkten (Mittelzentren) â den StÃ¤dten Heide (21.529 Einwohner) und BrunsbÃ¼ttel (12.801 Einwohner; vgl. Statistikamt Nord â BevÃ¶lkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 4. Quartal 2016, Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011) â allein 25 % Prozent der BevÃ¶lkerung (Regionalplan fÃ¼r den Planungsraum IV â Schleswig-Holstein SÃ¼d-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg, S. 45 ff., https://www.schleswig-holstein.de/DE/ Fachinhalte/L/landes-planung raumordnung/Downloads/regional-plaene/planungs raum4/Bestellung/ regionalplan planungsraum4.html). Das Amt Marne-Nordsee (13.139 Einwohner) nimmt mit einer FlÃ¤che von 175,75 kmÂ² und einer Vielzahl Kleinstgemeinden â mit Ausnahme von Marne-Stadt (5.796 Einwohner) und Friedrichskoog (2541 Einwohner) â fast die gesamt MarschflÃ¤che SÃ¼derdithmarschens ein. Hier liegen die StÃ¤rken in der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau und Viehzucht). Das Amt BÃ¼sum-Wesselburen (12.717 Einwohner) nimmt demgegenÃ¼ber mit einer FlÃ¤che von 143,97 mÂ² einen GroÃteil der MarschflÃ¤che Norderdithmarschens ein, wobei der Schwerpunkt hier im Tourismus liegt. Diese besonderen naturrÃ¤umlichen Gegebenheiten sowie die dÃ¼nne Besiedelung spiegeln sich auch in der fÃ¼r lÃ¤ndliche Regionen typischen Verkehrsinfrastruktur wider und fÃ¼hren zu entsprechend langen Fahrzeiten sowohl innerhalb des Kreises als auch bezogen auf das nÃ¤chste, auÃerhalb des Kreisgebietes liegende Oberzentrum (zu diesem Aspekt: Bundeszentrale fÃ¼r politische Bildung: 11 RÃ¤umliche MobilitÃ¤t und regionale Unterschiede, Auszug aus dem Datenreport 2016 http://www.bpb.de/ nachschlagen/datenreport-2016/226660/ raeumliche-mobilitaet-und-regionale-unterschiede, S. 11). Diese besonderen raum- und bevÃ¶lkerungsstrukturellen Bedingungen prÃ¤gen die verkehrstechnischen Infrastruktur im Kreis Dithmarschen. So ist der Kreis Dithmarschen durch die Bahnlinie Hamburg-Westerland (sog. Marschbahn) in das Schienenfernverkehrsnetz mit den BahnhÃ¶fen Burg, St. Michaelisdonn, Meldorf, Heide und Lunden sowie mit der weiteren Bahnlinie BÃ¼sum-NeumÃ¼nster mit den BahnhÃ¶fen bzw. Bedarfshaltepunkten (*) BÃ¼sum, ReinsbÃ¼ttel*, SÃ¼derdeich*, Wesselburen, Jarrenwisch*, Tiebensee*, Heide, Nordhastedt und Albersdorf eingebunden (Bahnlinien in Schleswig-Holstein, https://www.bahn.de/p/view/mdb/regionalbahn sh/pdf/2016/ mdb 221943 bahnlinienkarte schleswig-holstein.pdf), wobei der regionale Nahverkehr im Kreis Dithmarschen mit dem Teilnetz Nord und SÃ¼d sowie dem Stadtverkehr in Heide daran anknÃ¼pft. Angesichts der siedlungsstrukturellen und verkehrlichen Rahmenbedingungen im Kreis Dithmarschen besteht â auÃerhalb des SchÃ¼lerverkehrs â nur ein stark eingeschrÃ¤nktes Angebot im Ã¶ffentlichen Personennachverkehr (ÃPNV). Mit unter 3% Verkehrsmarktanteil bildet der ÃPNV im Kreis Dithmarschen das Schlusslicht aller Kreise in Schleswig-Holstein; fast 90 % der KreisbevÃ¶lkerung nutzen den ÃPNV selten oder nie (Zum Ganzen: 3. Regionaler Nahverkehrsplan

Kreis Dithmarschen, https://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg media/ Dokumente/Stabsstelle+015/3 + RNVP+Kreis+ Dithmarschen+2014 2018-p-1000256.pdf). Sofern der Konzeptersteller, die Firma A & K, gestÃ¼tzt auf die Entscheidung des BSG vom 19. Februar 2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ die Fahrzeiten je Kommune mit dem Ã□PNV fÃ¼r Fahrten zwischen 6.00 Uhr und 12.00 Uhr prÃ¼ft (Tabelle 3 im ursprÃ¼nglichen Konzept 2016; Tabelle 1 im Korrekturbericht zur Ermittlung der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft 2016 und Fortschreibung 2018), wird dadurch gerade nicht der Nachweis der Erreichbarkeit mit dem Ã□PNV innerhalb des Kreises erbracht. Denn der Landkreis verfÃ¼gte â□□ auÃ□erhalb der SchÃ¼lerbefÃ¶rderung â□□ gerade nicht Ã¼ber einen ausreichend vorhandenen Ã□PNV mit einer hohen Taktfrequenz, der den Landkreis insgesamt erschlieÃ□en und vor allem auch VerbindungsmÃ¶glichkeiten am Wochenende und in den Schulferien ohne weiteres hÃ¤tte gewÃ¤hrleisten kÃ¶nnen, so dass nicht von einer ausreichenden rÃ¤umlichen NÃ¤he und hinreichenden verkehrstechnischen Verbundenheit aller Gemeinden im Gebiet des Beklagten ausgegangen und das sozialen Umfeldes gewÃ¤hrleistet werden kann.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass im Rahmen der Zeitgrenzen des Â§ 140 Abs. 4 SGB III auf die Pendelzeiten motorisierter Berufspendler im Landkreis abzustellen sei. Dem Beklagten ist zuzugestehen, dass das BSG zwar in Bezug auf GroÃ□stÃ¤dte â□□ konkret Berlin â□□ auf den gut ausgebauten Ã□PNV abgestellt hat und sich die Frage stellt, ob die bei dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes an Â§ 140 SGB III n.F. bzw. Â§ 121 Abs. 4 SGB III a.F. angelehnte PrÃ¼fung allein am MaÃ□stab des Ã□PNV zu erfolgen hat. Die Dauer der Pendelzeiten nach Â§ 140 Abs. 4 SGB III stellten in der Arbeitslosenversicherung einen personenbezogenen Grund fÃ¼r die Zumutbarkeit einer BeschÃ¤ftigung dar. Angesichts dessen wird in der GeschÃ¤ftsanweisung der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und in der Kommentarliteratur bei der PrÃ¼fung der zumutbaren Pendelzeiten auch auf das dem Arbeitslosen zur VerfÃ¼gung stehende Verkehrsmittel abgestellt (vgl. Ã□ndÃ¼l in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB III, 2. Aufl. 2019, Rn. 42 Estelmann in Eicher/ Schlegel, SGB III, Stand: August 2015, Â§ 140 Rn. 124; fÃ¼r die Beurteilung der WegefÃ¤higkeit in der Rentenversicherung: BSG, Urteil vom 11. Juni 1980 â□□ 4 RJ 107/79 -, Rn. 10, juris), wobei streitig ist, ob die Benutzung des eigenen PKW verlangt werden kann (ablehnend Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB, 07/16, Â§ 140 SGB III, Rn. 68; zweifelnd Steinmeyer in Gagel, SGB III, Â§ 140 Rn. 118; differenziert Lauer in Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, Sozialgesetzbuch III, 6. Auflage 2017, Â§ 140, Rn. 38 f). Ist kein eigener PKW verfÃ¼gbar, wird die Pendelzeit unter BerÃ¼cksichtigung der Verkehrszeiten der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel berechnet. Zur berÃ¼cksichtigen ist aber, dass die Frage der Zumutbarkeit der Benutzung eines KfZ zur Erreichung eines Arbeitsplatzes in der Arbeitslosenversicherung individuell zu beurteilen ist, wÃ¤hrend im Regelungsbereich der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende die Bezugnahme auf Â§ 121 SGB III a.F. bzw. Â§ 140 SGB III n.F. der abstrakten Ebene der Bestimmung des Vergleichsraumes â□□ verkehrstechnische Verbundenheit â□□ zuzuordnen ist, so dass eine Ã□bertragung der GrundsÃ¤tze aus dem Bereich des SGB III in den Bereich des SGB II fÃ¼r die Bestimmung des Vergleichsraumes nicht mÃ¶glich ist. Da die Bestimmung des Vergleichsraumes auf der abstrakten Ebene nicht von der individuellen VerfÃ¼gbarkeit eines PKW abhÃ¤ngig gemacht werden

kann, fÃ¼hrt das aus Sicht des Senats dazu, dass in Ermangelung einer hinreichenden verkehrstechnischen Verbundenheit des Landkreises mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln dieser nicht als Ganzes einen Vergleichsraum zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bilden kann.

Das der Mietwerterhebung Kreis Dithmarschen (Konzept 2016) zugrundeliegende Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete und der darauf aufbauende Korrekturbericht fÃ¼r das Konzept 2016 aus dem Oktober 2019 genÃ¼gt auch im Ãbrigen nicht den hÃ¶chstrichterlichen Vorgaben an ein schlÃ¼ssiges Konzept.

Der Senat hat sich in mehreren Urteilen vom 15. Januar 2018 (L 3 AS 100/15, L 3 AS 109 bis 112/15, L 3 AS 5 bis 10/16) bereits ausfÃ¼hrlich mit dem vergleichbaren Konzept des Beklagten von 2012 befasst. An den Feststellungen hÃ¤lt der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung der von dem Beklagten vorgebrachten EinwÃ¤nde sowie der Kritik des Sozialgerichts im hier zugrundeliegenden Urteil ausdrÃ¼cklich fest.

Der Senat hat das ursprÃ¼ngliche Konzept 2012 des Beklagten im Ergebnis nicht fÃ¼r eine geeignete Grundlage zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten gehalten und entscheidungserheblich darauf abgestellt, dass die Datenerhebung nicht sachgerecht nach vertretbaren PrÃ¤missen durchgefÃ¼hrt worden sei und es an einer transparenten, nachvollziehbaren Darstellung (vgl. BVerfG Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris) im Methodenbericht mangele. Im Einzelnen hat der Senat Defizite bei der ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der einbezogenen Daten und der ValiditÃ¤t der Datenerhebung gesehen. Dazu hat er ausgefÃ¼hrt, dass die fehlende ErwÃ¤hnung der Einbeziehung eines Bestandsmietendatensatzes der SGB II-EmpfÃ¤nger mit 45,6 % des Gesamtdatensatzes und 48,3 % des Datensatzes nach Extremwertkappung gegen das Transparenzgebot verstoÃe und zudem nicht sichergestellt werden kÃ¶nne, dass der vom Beklagten bereitgestellte, anonymisierte SGB II-Datensatz zuvor um die von der beauftragten Firma A & K bei grÃ¶Ãeren und kleineren Vermietern erhobenen Bestandsdaten tatsÃ¤chlich bereinigt worden sei, mithin eine Doppelerhebung im einfachen Wohnungsmarktsegment nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kÃ¶nne. Zudem fÃ¼hre die â anders als bei qualifizierten Mietspiegeln â zulÃ¤ssige Einbeziehung von Wohnungen, die der Ã¶ffentlichen Mietpreisbildung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), zu einem regelmÃ¤Ãig niedrigeren Mietzinsniveau. Angesichts der Ã¼berproportionalen BerÃ¼cksichtigung von SGB II-Bestandsmieten und der Einbeziehung von Sozialwohnungen kÃ¶nne nicht von einer reprÃ¤sentativen Erhebung des einfachen, mittleren und gehobenen Wohnungsstandards ausgegangen werden, so dass es an einer nachvollziehbaren BegrÃ¼ndung des â mit Ausnahme der Ein-Personenhaushalte in Heide â fÃ¼r alle WohnungsgrÃ¶Ãen und Wohnungsmarkttypen gewÃ¤hlten 33 % Perzentil als Kappungsgrenze des einfachen fÃ¼r den GrundsicherungsempfÃ¤nger angemessenen Standards fehle.

Die Aussagekraft der ermittelten Daten werde auch dadurch beeintrÃ¤chtigt, dass

der Beklagte Bestandsmieten nicht nur aus den letzten 4 Jahren bezogen auf den Neuabschluss bzw. die Ãnderung eines Mietvertrages erhoben habe, sondern ohne Begrenzung. Gerade bei Ã¤lteren MietverhÃ¤ltnissen bestehe aber die BefÃ¼rchtung, dass die Miete nicht immer den Ã¼blichen Kostensteigerungen angepasst worden sei und vergleichsweise gÃ¼nstig sei. JÃ¼ngere MietvertrÃ¤ge bÃ¶ten daher eher die GewÃ¤hr, den aktuellen Mietmarkt realitÃ¤tsgerecht abzubilden. Es sei daher zur Bestimmung des aktuellen Mietpreisniveaus im Ã¶rtlichen Vergleichsraum erforderlich AltvertrÃ¤ge, die mehr als 4 Jahre vor der Datenerhebung abgeschlossen worden seien, auszuschlieÃen.

Aus Sicht des erkennenden Senats sei zudem die vorgenommene Ergebniskontrolle durch eine GegenÃ¼berstellung der ermittelten Mietangebote (Angebots- und Neuvertragsmieten) anhand der jeweiligen Nettokaltmiete und der Hinzurechnung der durchschnittlichen, aus den erhobenen Bestandsmieten ermittelten Betriebskosten als Nachweis fÃ¼r ein ausreichendes Angebot an Wohnungen mit angemessenen Mietkosten nicht schlÃ¼ssig, zumal auch die nachtrÃ¤glich erstellte Nachfrageanalyse den geringen tatsÃ¤chlichen Bestand an wohnflÃ¤chenmÃ¤Ãig angemessenen Mietwohnungen fÃ¼r die groÃe Zahl der 1- und 2-Personenhaushalte ebenso unberÃ¼cksichtigt lasse wie die hohe EigentÃ¼merquote von 60,7 % im Kreis Dithmarschen, die fÃ¼r einen eingeschrÃ¤nkten Mietwohnbestand spreche (vgl. BMAS, Forschungsbericht 478, Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), S. 216 https://www.bmas.de/ SharedDocs/Downloads/DE /PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-478-niedrige-aufloesung.pdf?blob=publicationFile&v=4).

Die von dem erkennenden Senat in seinen Urteilen vom 15. Januar 2018 geÃ¤uÃerten Bedenken gegen die ValiditÃ¤t und RepprÃ¤sentativitÃ¤t der ermittelten Daten werden durch die Korrektur des Konzeptes vom Oktober 2019 bezogen auf das Konzept 2012 nicht ausgerÃ¤umt. Damit ist das Konzept des Beklagten bzw. dessen Fortschreibung (Kreis Dithmarschen, KdU-Richtwerte 2014 Indexfortschreibung des schlÃ¼ssigen Konzepts 2012, Endbericht Februar 2014) auch in der nunmehr korrigierten Fassung vom Oktober 2019 nicht geeignet, die Angemessenheit des Bedarfs fÃ¼r die Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Zeit bis zur Erstellung des Konzepts 2016 im Januar 2017 zu definieren.

Die im korrigierten Bericht unter 3.1 dargestellte Grundgesamtheit der Datengrundlage entspricht im Wesentlichen den AusfÃ¼hrungen des Konzepts 2012. Die Anzahl der relevanten Mietwerte mit nunmehr 7.757 ist bis auf eine Abweichung von 17 identisch mit dem vorangegangenen Konzept; worauf diese Abweichung beruht, wird nicht erklÃ¤rt. Sie dÃ¼rfte aber angesichts der geringen GrÃ¶Ãenordnung nicht entscheidungsrelevant sein. Entscheidend ist aber, dass auch zum korrigierten Bericht die vom Senat schon zum Konzept 2012 geÃ¤uÃerte Kritik an der Erhebung der Bestandsmieten nach wie vor besteht. Dies gilt auch im Hinblick auf die systematische Einbeziehung der Angebots- und Neuvertragsmieten. Der Senat verweist insoweit auf seine AusfÃ¼hrungen im Urteil vom 15. Januar

2018 â□□ L 3 AS 109/15, Rn. 65ff.

Soweit der Beklagte demgegenÃ¼ber darauf verweist, dass die von ihm angewendete Methode des "Perzentilwertverfahrens" â□□ auch vom BSG â□□ anerkannt sei, ist dem nicht zu widersprechen. Die Kritik geht aber dahin, dass die Bildung des auch in der Korrektur angenommenen 33% Perzentils bei undifferenzierter Heranziehung des Wohnungsbestandes der Leistungsberechtigten keine genauen Aussagen ermÃ¶glicht. Denn schon bei der Erstellung des Konzepts 2012 erfolgte keine Erhebung, wie viele LeistungsempfÃ¤nger seinerzeit tatsÃ¤chlich innerhalb der festgelegten 33% Perzentilgrenze der Bestandsmieten lagen, und eine solche Erhebung lÃ¤sst sich auch heute nicht mehr nachholen. Der Senat vergleicht â□□ entgegen den AusfÃ¼hrungen des Beklagten â□□ auch nicht die von ihm angewandte Methode des "Perzentilwertverfahrens" mit dem "VerfÃ¼gbarkeitsverfahren". In der im Urteil des Senats (aaO, Rn. 73) aufgezeigten Kritik ging es dem Senat vielmehr darum aufzuzeigen, dass die (im Dezember 2017) erfolgten Nachberechnungen zum Konzept allein anhand der Netto-Kaltmiete nicht geeignet sind, den Nachweis ausreichend vorhandenen Wohnraums unter Zugrundelegung der entscheidungserheblichen Brutto-Kaltmiete zu erbringen und in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die im Zensus 2011 ausgewiesene Leerstandsquote nicht weiter hilft, zumal diese sich nicht allein auf vermietete Wohnungen, sondern auch auf Ferien- und Freizeitwohnungen bezieht. Nach Auffassung des Senats erfordert das Gebot der Transparenz sehr wohl die Darstellung, ob Daten von SGB II-Beziehern als Grundlage der Auswertung dienen, auch wenn die Berechnung als solche hiervon nicht berÃ¼hrt wird. Die Kritik des Senats ging aber weiter. Es geht nicht um die Frage, ob auch SGB II-DatensÃ¤tze mitverwendet werden kÃ¶nnen â□□ dass dies nach der vom Beklagten zitierten GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 22 c SGB II mÃ¶glich ist, steht nicht im Streit â□□ sondern ob tatsÃ¤chlich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine Doppelerhebung nicht erfolgt ist. Weder dem ursprÃ¼nglichen Konzept, noch dem in seiner korrigierten Fassung lÃ¤sst sich entnehmen, dass die im Rahmen einer Zeugenvernehmung von der Firma A & K in einem erstinstanzlichen Verfahren beschriebene systematische Filterung zum Ausschluss von Doppelungen auch tatsÃ¤chlich erfolgt ist. Zudem kann bei dem SGB II-Datensatz nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich um einen reprÃ¤sentativen Wohnungsbestand mit einfachem, mittlerem und gehobenem Wohnungsstandard handelt. Vielmehr besteht die begrÃ¼ndete Annahme, dass es sich insoweit um einen RÃ¼ckgriff auf Daten aus dem einfachen Segment handelt (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 44/14 R, juris). Zu berÃ¼cksichtigen ist zudem, dass die Bestandsmieten der SGB II-EmpfÃ¤nger zu rund 45% des Gesamtdatensatzes und 48% des Datensatzes nach Extremwertkappung in die Berechnung eingeflossen sind. Da der Beklagte aber in der korrigierten Fassung des Konzepts auf die Gesamtheit der ermittelten Bestandsmieten ein Perzentil von 33% anwendet, besteht die Gefahr, dass nicht das untere Drittel des Wohnungsmarktes abgebildet wird, sondern ein kleinerer Teil, der ein noch niedrigeres Segment des Wohnungsmarktes abbildet. Zu dieser Kritik Ã¤uÃ□ert sich der Beklagte in seinem korrigierten Konzept und begleitenden Stellungnahmen nicht, sondern verweist auf die "Nachfrageanalyse" und die Gegenspiegelung von Angebots- und Neuvertragsmieten. Die systematische Einbeziehung erhobener Angebots- und

Neuvertragsmieten im Rahmen der Ableitung der Angemessenheitsgrenze jedenfalls bei DurchfÃ¼hrung des sog. "iterativen Verfahrens" ist unverzichtbarer Bestandteil eines schlÃ¼ssigen Konzeptes. Das durch die den Beklagten beratende Firma entwickelte iterative Verfahren soll durch mengenbezogene Ermittlungen nachweisen, dass die Nachfrage an billigem Wohnraum durch die abgeleitete Angemessenheitsgrenze auf Angebotsseite befriedigt werden kann. Allerdings enthÃ¤lt bereits der Methodenbericht zum Konzept 2012 keine AusfÃ¼hrungen dazu, ob das iterative Verfahren im Rahmen der Konzepterstellung 2012 Ã¼berhaupt zur Anwendung kam. Zudem sind dem Bericht auch keine konkreten Schlussfolgerungen aus der GegenÃ¼berstellung der ausgewerteten Bestandsmieten einerseits und den Angebots- und Neuvertragsmieten andererseits zu entnehmen, eine diesbezÃ¼gliche Ergebniskontrolle der auf der Grundlage der Bestandsmieten abgeleiteten Ergebnisse zur Bestimmung der Mietobergrenze fehlt im Konzept 2012. Auch zu dieser Kritik des Senats am Konzept 2012 (vgl. Senatsurteil vom 18. Januar 2018 a.a.O.) verhÃ¤lt sich der Beklagte nicht, sondern verweist im Korrekturbericht darauf, dass das Perzentil in 5er- Schritten angepasst worden sei. Eine Darstellung dieser Schritte erfolgt nicht. Lediglich bei Bedarfsgemeinschaften mit 5 Personen hat der Beklagte das Perzentil auf 60% angehoben. Soweit der Beklagte bezÃ¼glich der vom Senat geÃ¤uÃerten Kritik, dass im Konzept 2012 in die zugrunde gelegte Stichprobe auch solche Bestandsmieten eingegangen seien, die Ã¤lter als vier Jahre sind und ebenso Mieten ohne jegliche Informationen zum Mietbeginn oder zur MietÃ¤nderung, unter Verweis darauf widerspricht, dass das Gesetz in Â§ 22 c SGB II keine zeitliche Befristung enthÃ¤lt und auch auf Mietspiegel zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nne, ohne dass Angebotsmieten zusÃ¤tzlich berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen, greift diese Kritik zu kurz. Denn sie lÃ¤sst die Feststellung des Senats, dass Ã¤ltere MietvertragsabschlÃ¼sse wegen des Zeitablaufs und zwischenzeitlicher Ãnderungen des Mietpreisniveaus weniger geeignet sind zu validen RÃ¼ckschlÃ¼ssen auf das aktuelle Mietpreisniveau beizutragen als jÃ¼ngere MietvertragsabschlÃ¼sse, nicht entfallen. Soweit der Beklagte anfÃ¼hrt, Â§ 558 Abs. 2 BGB sehe mittlerweile die Bildung der ortsÃ¼blichen Vergleichsmiete aus den AbschlÃ¼ssen und Ãnderungen der letzten 6 Jahre vor, so trifft dies zwar zu, folgt aber einer GesetzesÃ¤nderung mit Wirkung zum 1. Januar 2019. FÃ¼r den Zeitraum davor stellte Â§ 558 Abs. 2 BGB auf die letzten 4 Jahre ab. FÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ergeben sich insoweit keine Ãnderungen. Auch fÃ¼hrte eine quasi rÃ¼ckwirkende Anwendung des Rechtsgedankens aus Â§ 558 Abs. 2 BGB nicht zu einer anderen Beurteilung, denn der Beklagte hat bei Erstellung des Unterkunftskostenkonzeptes 2012 ja keinesfalls eine Begrenzung der erhobenen Bestandsmieten auf solche aus den letzten 6 Jahren vorgenommen, sondern Ã¼berhaupt keinen Ausschluss Ã¤lterer DatensÃ¤tze vorgesehen. Das Grundproblem der verminderten Aussagekraft der Daten aufgrund der BerÃ¼cksichtigung Ã¤lterer MietvertrÃ¤ge bleibt unabhÃ¤ngig von der Frage, ob insoweit eine Begrenzung auf 4 Jahre oder 6 Jahre rÃ¼ckwirkend der richtige Ansatzpunkt wÃ¤re, erhalten. Der Beklagte fÃ¼hrt ferner aus, dass eine hohe Eigentumsquote, wie sie in Dithmarschen vorhanden ist, nicht zu einer Unterdeckung der Wohnungsnachfrage und einer erhÃ¶hten Nachfrage nach Mietwohnraum fÃ¼hre. Dabei fÃ¼hrt er aus, die mittleren und hohen Einkommen wÃ¼rden in degressiven MÃ¤rkten Ã¶fter Eigentum als Wohnform wÃ¤hlen, weil

das VerhÃ¤ltnis des Kaufpreises zu Miete gÃ¼nstig sei. Diese Vermutung ist schlÃ¼ssig und nachvollziehbar. Gleichwohl fÃ¼hrt dies zu einer Verknappung des Gesamtangebotes fÃ¼r die Nachfragegruppen aus dem unteren Einkommenssegment und Transferleistungsbezieher. WÃ¤hrend AngehÃ¶rige mittlerer und hoher Einkommen im lÃ¤ndlichen Raum stÃ¤rker noch als in Metropolregionen die Wahl zwischen Miete und Eigentum als Wohnform haben, steht diese WahlmÃ¶glichkeit unteren Einkommensgruppen und Transferleistungsbeziehern in aller Regel nicht offen. Da der Mietmarkt, auf den Transferleistungsbezieher regelhaft beschrÃ¤nkt sind, bei hoher Eigentumsquote insgesamt relativ klein ist, beschrÃ¤nken sich das Angebot und die AuswahlmÃ¶glichkeiten, die Grundsicherungsleistungsbeziehern realistisch erÃ¶ffnet sind. Die als unabÃ¤nderlicher Fakt hinzunehmende hohe Eigentumsquote in Dithmarschen vermag natÃ¼rlich allein nicht zur UnschlÃ¼ssigkeit des vom Beklagten vorgelegten Konzepts zu fÃ¼hren. Da sie aber insgesamt zu einem vergleichsweise kleinen Mietmarkt fÃ¼hrt, wiegen die aufgezeigten Fehler bei der Erhebung und Auswertung der regionalen Wohnungsdaten umso schwerer.

Der Senat verkennt nicht, dass das im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zugrunde zulegende Konzept 2016 der gleichen Methodik folgt, gegenÃ¼ber dem Konzept 2012 aber offenlegt, dass die von der Firma A & K erhobenen Mietwerte durch einen SGB II-Datensatz des Beklagten ergÃ¤nzt wurde und im Weiteren von der Firma A & K um Wohnungen mit unvollstÃ¤ndigen Angaben, Eigentumswohnungen und Wohnungen, die bereits bei grÃ¶Ãeren Vermietern und Verwaltern (Stufe 1) oder kleinen Vermietern (Stufe 2) erhoben wurden, bereinigt worden ist (Konzept 2016, S. 22). Auch hat die Firma A & K â im Gegensatz zum Bericht 2012 â ihr methodisches Vorgehen, insbesondere das sog. "iterative Verfahren" nÃ¤her erlÃ¤utert. Gleichwohl haften wesentliche Kritikpunkte, die der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 15. Januar 2018 â L 3 AS 10/16 â im Einzelnen dargelegt hat, auch dem Konzept 2016 an.

Das Konzept 2016 des Beklagten ist zur Ãberzeugung des Senats damit auch insoweit unschlÃ¼ssig, da die verwendeten DatensÃ¤tze zum einen nicht reprÃ¤sentativ sind und zum anderen auch nicht geeignet sind, RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die abgeleiteten Angemessenheitswerte zu ziehen.

GegenÃ¼ber der "Mietwerterhebung Kreis Dithmarschen â Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzeptes zur Ableitung der KdU-Richtwerte", August 2012, hat die Firma A & K bei den 1-Personenhaushalten den Wohnungsbestand mit einer WohnflÃ¤che von 35 mÂ² bis 50 mÂ² herangezogen (Konzept 2012, Tabelle 10, S. 18). Zur BegrÃ¼ndung hat die Firma A & K im Konzept 2012 ausgefÃ¼hrt, dass die MindestgrÃ¶Ãe von 35 mÂ² allgemein als unterste zumutbare WohnflÃ¤che fÃ¼r einen 1- Personenhaushalt angesehen werde und die MindestgrÃ¶Ãe zudem die GrÃ¶Ãenstruktur von 1-Zimmerwohnungen in Westdeutschland berÃ¼cksichtige (Konzept 2012, S. 12, letzter Absatz). DemgegenÃ¼ber hat der Konzeptersteller im Konzept 2016 Wohnungen mit einer MindestgrÃ¶Ãe von 25 mÂ² einbezogen (Konzept 2016, S. 6/7). Diese Ausweitung im Bereich der Mietwerterhebung bei 1-Personenhaus-halten beruht nicht auf Feststellungen zum Wohnungsmarkt im Kreis Dithmarschen, sondern auf der Entscheidung des BSG vom 18. November

2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ zur Stadt Dresden (vgl. Stellungnahme A & K im Verfahren LSG Schleswig-Holstein, L 3 AS 21/17 B ER vom 8. MÃ¤rz 2017, unter 3.). Das SÃ¤chsische Landessozialgericht hat in der dem Urteil des BSG vom 18. November 2014 zugrundeliegenden Entscheidung konkrete Feststellungen dazu getroffen, dass im Vergleichsraum der Stadt Dresden eine nicht unerhebliche Anzahl von Ein-Raum-Wohnungen vorhanden sei, die eine WohnungsgrÃ¶Ãe ab 26 mÂ² aufweisen (BSG, Urteil vom 18. November 2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□, Rn. 26, juris). Die Bezugnahme auf Entscheidungen des BSG bzw. anderer Sozialgerichte â□□ hier Ãbernahme einer Mindestwohnungsgrenze von 25 mÂ² â□□ ohne diesbezÃ¼glich konkrete Feststellungen des Wohnungsmarktes im Vergleichsraum zu treffen, ist nicht geeignet, den Wohnungsmarkt fÃ¼r 1- Personenhaushalte hinreichend reprÃ¤sentativ abzubilden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Firma A & K als Nachfragegruppe nach preisgÃ¼nstigem Wohnraum zwar EmpfÃ¤nger von BAfÃ¶G bzw. Berufsausbildungsbeihilfe identifiziert (Konzept 2016, S. 27); diesen Personenkreis bei der Ermittlung des Anteils der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment hingegen ignoriert hat (Konzept 2016, Tabelle 10), obwohl nach den Beobachtungen des Konzepterstellers in der Kreisstadt Heide 1-Personenhaushalte Ã¼berproportional bei den Bedarfsgemeinschaften vertreten sind und kleine Studentenhaushalte verstÃ¤rkt als Nachfrager in der Kreisstadt in ihrer Funktion als Hochschulstandort (FH WestkÃ¼ste) zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren (Konzept 2012, S. 20/21).

Ferner ist das Alter der fÃ¼r die Ermittlung der Bestandsmieten herangezogenen MietverhÃ¤ltnisse nicht geeignet, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konzeptes aktuelle Mietniveau realitÃ¤tsgerecht abzubilden. Entscheidend fÃ¼r die Erstellung eines schlÃ¼ssigen Konzepts ist, dass die erhobenen Werte mÃ¶glichst aktuell sind, um sichere RÃ¼ckschlÃ¼sse auf das Preisniveau im jeweiligen Vergleichsraum zu ermÃ¶glichen (ausdrÃ¼cklich BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 â□□ B 14 AS 2/10 R â□□ Rn. 29; BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 â□□ B 14 AS 53/13 R â□□ Rn. 29: Erfordernis einer zeit- und realitÃ¤tsgerechten Erfassung der sozialen Wirklichkeit, juris). Dieser Schritt steht im Einklang mit der Regelung des Â§ 22 c Abs. 1 Satz 3 SGB II, da der Gesetzgeber mit der BerÃ¼cksichtigung auch der Bestandsmieten eine mÃ¶glichst umfassende Abbildung der aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts gewÃ¤hrleisten wollte (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â□□ B 4 AS 44/14 R -, Rn. 22, juris). Es dÃ¼rfte mithin nicht beabsichtigt gewesen sein, das Mietpreisniveau dieser BestandsvertrÃ¤ge ungefiltert in die Berechnung der Angemessenheitsgrenzen einflieÃen zu lassen (vgl. Berlit in LPK-SGB II, 6. Aufl., 2017, Â§ 22 c, Rn. 19 unter Hinweis auf von Malottki, Empirische Aspekte bei der Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft, info also 2012, 99, 103; zum Ganzen schon erkennender Senat, Urteil vom 15. Januar 2018 â□□ L 3 AS 111/15 -, Rn. 65, juris). DafÃ¼r sprechen auch die AusfÃ¼hrungen des BSG in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2017 (- B 4 AS 33/16 R -, Rn. 16 mwN, juris), das seine Rechtsprechung zur ÃberprÃ¼fung und Fortschreibung schlÃ¼ssiger Konzepte dahingehend konkretisiert hat, dass die Â§Â§ 22 a bis c SGB II bei der verfassungskonformen Auslegung des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II einzubeziehen sind (BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 2017 â□□ 1 BvL 2/15 â□□, Rn. 17, juris) mit der Folge, dass auch bei der Erstellung von Konzepten zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete die Regelung des Â§ 22 c Abs. 2 SGB

II BerÃ¼cksichtigung findet und eine regelmÃ¤Ãige Ãberprüfung schlÃ¼ssiger Konzepte nach Ablauf von zwei Jahren gebietet. Aus der Entscheidung des BSG vom 12. Dezember 2017 wird mithin deutlich, dass bei zeitnahem Inkraftsetzung eines KdU-Konzeptes die erhobenen Daten nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin verwendet werden dÃ¼rfen und lediglich eine Anpassung Ã¼ber einen Index zu erfolgen hat. Dabei nimmt das BSG u.a. auf die Regelung in Â§ 558 d Abs. 2 BGB, wonach nach vier Jahren der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen ist, ausdrÃ¼cklich Bezug. Wenn nach Ablauf der vier Jahre aber Bestandsmieten einbezogen werden, deren MietvertrÃ¤ge Ã¤lter als vier Jahre sind und bei denen in diesem Zeitraum keine Mietpreisanpassung vorgenommen worden ist, dann wÃ¤re die Neuerstellung obsolet, da die aktuelle Wohnungsmarktlage nicht ausreichend BerÃ¼cksichtigung findet.

Dass Ã¤ltere Bestandsmieten nicht geeignet sind, das aktuelle Mietniveau realitÃ¤tsgerecht abzubilden, zeigt sich auch bei der Betrachtung der erhobenen Neuvertragsmieten, wobei fÃ¼r WohnungsgrÃ¶Ãen ab 60 mÂ² im Bereich Norderdithmarschen und der Gemeinde BÃ¼sum Ã¼ber einen Zeitraum von 9 Monaten gar keine Mietwerte erhoben werden konnten (Konzept 2016, Tab. 20, 21). Jedenfalls in den Mittelzentren Heide und BrunsbÃ¼ttel sowie in SÃ¼derdithmarschen fÃ¤llt auf, dass die Netto-Kaltmiete der Neuvertragsmieten Ã¼ber dem Niveau der erhobenen Bestandsmieten liegt (Konzept 2016, Tab. 22-24). Die insgesamt geringe Anzahl der erhobenen Neuvertragsmieten wird mit der im lÃ¤ndlichen Raum hohen EigentÃ¼merquote und dem insoweit kleinen Mietwohnungsmarkt erklÃ¤rt. Zudem falle die relativ geringe Teilnahmebereitschaft der auf einer freiwilligen Befragung der Vermieter beruhenden Mieterhebung ins Gewicht (Konzept 2016, S. 10). Weitergehende Schlussfolgerungen aus dieser Erkenntnis finden sich hingegen nur insoweit, als fÃ¼r die ursprÃ¼ngliche Mietkategorie II (Gemeinde BÃ¼sum) fÃ¼r alle HaushaltsgrÃ¶Ãen und fÃ¼r die Mietkategorie III (Stadt BrunsbÃ¼ttel) fÃ¼r 5-Personenhaus-halte eine obligatorische EinzelfallprÃ¼fung vorgeschlagen wird (vgl. Stellungnahme im Verfahren LSG Schleswig-Holstein, L 3 AS 21/17 B ER vom 8. MÃ¤rz 2017, Tab. 9 und 10; Konzept 2016, S. 44).

Die im Konzept 2016 verwendeten Daten spiegeln auch nicht im ausreichenden MaÃe die Vermieterstruktur im Vergleichsraum wider, so dass es auch deshalb an der ReprÃ¤sentativitÃ¤t der verwendeten Daten fehlt. So hat der Konzeptersteller im Rahmen intensiver telefonischer Kontakte mit den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungen insbesondere die groÃen Wohnungsunternehmen fÃ¼r eine Mitwirkung an der Mietwerterhebung gewinnen kÃ¶nnen (Konzept 2016, S. 21). Zwar sind in einer zweiten Stufe auch rund 3000 kleine Vermieter und Verwalter, die nicht auf eine elektronische und professionelle Wohnungsverwaltungssoftware zurÃ¼ckgreifen kÃ¶nnen, angeschrieben worden. In welchem Umfang Daten der groÃen Wohnungsunternehmen einerseits sowie Daten kleiner Vermieter und Verwalter in die Datenerhebung eingeflossen sind, ist dem Konzept 2016 nicht zu entnehmen. Es findet sich nur der Hinweis, dass derzeit eine relativ geringe Teilnahmebereitschaft (10-20 %) bestehe, so dass die Fallzahlen entsprechend geringer ausfallen (Konzept 2016, FuÃnote 10). Wird hingegen der Wohnungsmarkt nicht deutlich Ã¼berwiegend oder nahezu ausschlieÃlich durch groÃe Wohnungsunternehmen

und Genossenschaften geprÃ¤gt, bedarf es zur reprÃ¤sentativen Abbildung des Wohnungsmarktes der Sicherstellung, dass auch ausreichend Daten von kleineren Vermietern in die Erhebung einflieÃen (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2018 â L 11 AS 52/16 â, Rn. 50, juris; bestÃ¤tigt durch BSG, Urteil vom 17. September 2020, Terminbericht Nr. 30/20). Im Kreis Dithmarschen gibt es insgesamt knapp 48.900 WohngebÃ¤ude mit Wohnungen (ohne Wohnheime), davon befinden sich in 3450 GebÃ¤uden Wohnungen mit mehr als 3 Wohneinheiten (Zensus 2011, Kreis Dithmarschen, GebÃ¤ude und Wohnungen sowie WohnverhÃ¤ltnisse der Haushalte, 9. Mai 2011, S. 10). Die 48.900 WohngebÃ¤ude teilen sich hinsichtlich der Vermieterstruktur wie folgt auf: Gemeinschaft von WohnungseigentÃ¼mer*innen (1.730), Privatperson/-en (47.401), Wohnungsgenossenschaften (794), kommunale Wohnungsunternehmen (140), privatwirtschaftliche Wohnungsunternehmen (426), andere privatwirtschaftliche Wohnungsunternehmen (213), Bund und Land (45) sowie Organisation ohne Erwerbszweck (z.B. Kirche: 171). Danach befinden sich knapp 97 % der GebÃ¤ude in der Hand von Privatpersonen (Zensus 2011, S. 11), wobei 38.890 GebÃ¤ude von dem EigentÃ¼mer selbst bewohnt wird (Zensus 2011, S. 15), d.h. knapp 80 % aller WohngebÃ¤ude in Dithmarschen stehen dem Mietmarkt nicht zur VerfÃ¼gung. Bei einem methodischen Ansatz, zur Bestimmung der Grenzwerte den gesamten Wohnungsmarkt zu erheben, muss die gezogene Stichprobe aber diesen widerspiegeln, also reprÃ¤sentativ sein (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 2. April 2019 â L 6 AS 467/17 -, juris). Dabei ist eine Auswertung nur des Wohnungsbestandes bestimmter Anbieter bei der Erstellung des Konzepts zulÃ¤ssig, wenn gleichzeitig gewÃ¤hrleistet ist, dass hierdurch das untere Mietpreisniveau des gesamten Ã¶rtlich in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes realistisch abgebildet wird. Datenerhebungen allein bei den Ã¶rtlichen Wohnbaugenossenschaften sind nicht ausreichend, wenn die Genossenschaften Ã¼ber keinen ins Gewicht fallenden Anteil am Wohnungsbestand des Vergleichsraumes verfÃ¼gen und eine Mietpreisabfrage keine valide Datengrundlage fÃ¼r die Angemessenheitsgrenze ergeben kann (so bereits BSG, Urteil vom 22. September 2009 â B 4 AS 18/09 R â Rn. 20; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2017 â L 7 AS 466/16 -, Rn. 39, juris). Dass die Frage der ReprÃ¤sentativitÃ¤t auch ein wichtiges Kriterium bei der Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln ist, ergibt sich im Ãbrigen aus den Hinweisen des Bundesinstituts fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung am Bundesamt fÃ¼r Bauwesen und Raumordnung zur Erstellung von Mietspiegeln aus 2014 (S. 23/24), wonach bei einer PrimÃ¤rerhebung auf der Basis von Zufallsstichproben sichergestellt werden mÃ¼sse, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe annÃ¤hernd im gleichen VerhÃ¤ltnis wie in der Grundgesamtheit enthalten und das Verfahren der Datengewinnung nachvollziehbar sein mÃ¼sse. An dieser hinreichenden Transparenz fehlt es. Insbesondere enthÃ¤lt der Bericht keine Angaben zum zahlenmÃ¤Ãigen VerhÃ¤ltnis der institutionellen groÃen Vermieter und der privaten Vermieter der in der Stichprobe berÃ¼cksichtigten Mietwerte. Auch fehlen Angaben zu mÃ¶glichen differierenden MiethÃ¶he der unterschiedlichen Vermietergruppen. Angesichts der Anzahl aller erhobenen Mietwerte (8.145) und der darin bereits enthaltenen Daten der SGB II-EmpfÃ¤nger (3.786), bei denen aus DatenschutzgrÃ¼nden eine Differenzierung zwischen institutionellen Vermieter und

Privatvermieter nicht mehr mÃ¶glich sein dÃ¼rfte, dÃ¼rfte es sich bei den verbliebenen 4.359 Mietwerten Ã¼berwiegend um Mietwerte der institutionellen Vermieter handeln, wenn man die Angaben der Firma A & K zu der geringen RÃ¼cklaufquote der privaten Vermieter zugrunde legt, die auch nicht â□□ anders als die institutionellen Wohnungsvermieter â□□ zusÃ¤tzlich telefonisch kontaktiert wurden. Weder das Konzept 2016 noch der darauf aufbauende Korrekturbericht aus Oktober 2019 enthÃ¤lt AusfÃ¼hrungen zu einer mÃ¶glichen Gewichtung der erhobenen Daten im VerhÃ¤ltnis des jeweiligen Marktanteils der Klein- bzw. Privatvermieter und institutionellen GroÃ□vermieter. Ohne eine entsprechende Gewichtung der in die Stichprobe enthaltenen Daten bestÃ¼nde angesichts der Vermieterstruktur und der differierenden Mietpreisgestaltung die nicht auszuschlieÃ□ende MÃ¶glichkeit, dass Daten bei einigen GroÃ□vermietern eingeholt werden, deren Mietpreise eher im unteren Preisbereich des gesamten Mietwohnungsmarktes liegen und dann von diesem ermittelten Preisbereich auch noch Perzentile gebildet werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass auch Daten der Jobcenter verwendet worden sind, wobei der Umfang mit 3.786 Mietwerten von insgesamt 8.145 Mietwerten nicht lediglich 29,2 % (so aber: Stellungnahme im Verfahren LSG Schleswig-Holstein, L 3 AS 21/17 B ER vom 8. MÃ¤rz 2017), sondern 46,48 % betrug. Betrachtet man beispielsweise nur den Anteil der SGB II-Daten fÃ¼r die hier interessierende WohnungsgrÃ¶Ã□e von 75 bis 85 mÂ², so entstammen von den insgesamt erhobenen 735 Mietwerten allein 389 Mietwerte dem SGB II-Datensatz (knapp 53 %), nach Extremwertkappung betrÃ¤gt das VerhÃ¤ltnis noch 50,1 %. BerÃ¼cksichtigt man ferner, dass der Konzeptersteller sichergestellt haben will, dass es sich ausschlieÃ□lich um Mietdaten handelt, die nicht bereits bei der Vermieterbefragung erhoben worden sind (Dopplerkontrolle), und sind in die Marktanalyse Ã¼berproportional (gÃ¼nstigere) Mietwerte institutioneller GroÃ□vermieter eingeflossen, ist die Datenerhebung nicht geeignet, die VerhÃ¤ltnisse des Wohnungsmarktes in seiner Gesamtheit widerzuspiegeln.

Mit dem iterativen Verfahren soll zwar sichergestellt werden, dass durch ErhÃ¶hung oder Absenkung der aus den Bestandsmieten gebildeten Perzentilgrenze ausreichend Wohnraum angemietet werden kann. Das Verfahren kann aber nur dann die Grenze der Mietniveaus von Wohnungen einfachen Standards auf dem Wohnungsmarkt definieren, wenn die VerhÃ¤ltnisse des Mietmarktes in der Erhebungsstichprobe hinreichend abgebildet werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zwar ein Angebot an gÃ¼nstigen Wohnungen vorhanden ist, aber aufgrund einer zu niedrig bestimmten Angemessenheitsgrenze zu viele Leistungsberechtigte unangemessen wohnen, was zu einer verstÃ¤rkten Nachfrage nach gÃ¼nstigem Wohnraum mit der Folge fÃ¼hren wÃ¼rde, dass das Angebot an angemessenen Mietwohnungen nicht ausreichend wÃ¤re (Bayerisches LSG, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2018 â□□ L 11 AS 620/16 -, Rn. 51; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 2. April 2019 â□□ L 6 AS 467/17 -, Rn. 40, juris).

Die korrigierte Fassung des Konzepts 2016 beruht auf den gleichen Grundannahmen wie das Ursprungskonzept 2016. Anders als der Konzeptersteller im Vorwort allerdings glauben machen will, sind in der korrigierten Fassung des

Konzepts 2016 bei der Methodik Ãnderungen vorgenommen worden. Denn die Firma A & K hat bei der PrÃ¼fung der Anmietbarkeit von Wohnraum die Neuvertragsmieten neu definiert. Hat die Firma A & K im Ursprungskonzept 2016 die Neuvertragsmieten als real abgeschlossene Bestandsmieten, die bis zu neun Monate vor dem Erhebungsstichtag, hier der Zeitraum vom August 2015 bis Mai 2016, abgeschlossen wurden, definiert (Konzept 2016, S. 30), hat A & K im korrigierten Konzept 2016 die real abgeschlossenen Mieten der letzten zwÃ¶lf Monate vor dem Erhebungsstichtag, nÃ¤mlich den Zeitraum vom 1. August 2015 bis 1. August 2016 (Korrekturbericht 2016, Tabelle 10) zugrunde gelegt und damit insgesamt mehr Neuvertragsmieten in die Vergleichsberechnung einbezogen.

Der Senat sieht deshalb nicht, dass nunmehr von einem schlÃ¼ssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung ausgegangen werden kann. Der Senat ist angesichts der in seinen o.g. Urteilen gemachten ausfÃ¼hrlichen Darstellungen und der weitestgehend vergleichbaren Methodik im Konzept 2012 einerseits und im Konzept 2016 andererseits auch nicht aufgefordert, den Beklagten nochmals im Sinne der von ihm geÃ¤uÃerten Kritik die MÃ¶glichkeit einzurÃ¤umen, die korrigierte Fassung des Konzepts nachzubessern. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die bereits in den o.g. Entscheidungen geÃ¼bte Kritik des Senats an der unzureichenden Transparenz der vom Konzeptersteller der Mietwerterhebung zugrunde gelegten Daten sowie der Auswertungsmethodik. Der Senat ist nach der eindeutigen Aussage des BSG in seinen Urteilen vom 30. Januar 2019 auch nicht seinerseits aufgefordert, ein schlÃ¼ssiges Konzept zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Erkenntnisausfall gegeben, der es notwendig macht, auf die Tabellenwerte des WoGG zurÃ¼ckzugreifen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 4 AS 87/12 R -; Urteil vom 11. Dezember 2012 â B 4 AS 44/12 R -; Urteil vom 22. MÃ¤rz 2012 â B 4 AS 16/11 R -, juris). Nach dem maÃgeblichen HÃ¶chstwert der Tabelle nach Â§ 12 WoGG (ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlages von 10% (vgl. dazu BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â B 4 AS 44/14 R â juris) ergibt sich fÃ¼r das Kreisgebiet Dithmarschen mit der Mietenstufe I ein HÃ¶chstwert von 525,00 EUR fÃ¼r einen 4-Personen-Haushalt. Unter BerÃ¼cksichtigung eines 10%-Zuschlages folgt hieraus eine Mietobergrenze bei einer 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft bezÃ¼glich der Bruttokaltmiete von 557,50 EUR.

Ein Anspruch auf hÃ¶here Unterkunftskosten folgt entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger nicht aus Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Hiernach sind Aufwendungen fÃ¼r die KdU und Heizung, die den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Zwar kÃ¶nnen UmstÃ¤nde, die eine besondere Bindung an das nÃ¤here soziale Umfeld begrÃ¼nden, die Obliegenheiten der LeistungsempfÃ¤nger einschrÃ¤nken, die KdU zu senken (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 â B 4 AS 44/12 R â, Rn. 14; BSG, Urteil vom 22. August 2012, â B 14 AS 13/12 R -, Rn. 30 f, juris). So ist auf das soziale und schulische Umfeld minderjÃ¤hriger schulpflichtiger Kinder RÃ¼cksicht zu nehmen. Ebenso ist die Situation von

Alleinerziehenden dahin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob sie zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile mÃ¶glicherweise verlorenginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden kÃ¶nnte (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â□□ B 4 AS 30/08 R -, Rn. 32 ff, juris). Aus solchen UmstÃ¤nden folgt allerdings im Regelfall kein Schutz der kostenunangemessenen Wohnung als solcher. Entsprechende UmstÃ¤nde schrÃ¤nken allenfalls die Obliegenheiten der LeistungsempfÃ¤nger, die Kosten der Unterkunft zu senken, auf BemÃ¼hungen im nÃ¤heren Ã¶rtlichen Umfeld ein. Die Frage, ob einem Kind ein Schulwechsel zugemutet werden kann, lÃ¤sst sich dabei nicht schematisch beantworten. Vor allem der im Einzelfall nach einem Umzug zumutbare Schulweg orientiert sich daran, was das Kind schon von der bisherigen Wohnung aus bewÃ¤ltigen musste, ob es etwa mit der Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln bereits vertraut ist bzw bereits einen Schulweg in bestimmter LÃ¤nge zu FuÃ□ (oder in fortgeschrittenem Alter mit dem Fahrrad) zurÃ¼cklegen muss. Ã□hnliches gilt fÃ¼r die LebensumstÃ¤nde Alleinerziehender. So kann insbesondere eine regelmÃ¤Ã□ige Nachmittagsbetreuung von Schulkindern an das nÃ¤here Umfeld geknÃ¼pft sein. Ist dagegen eine solche Betreuung nicht vorhanden, wird Fremdbetreuung nur gelegentlich wahrgenommen oder ist eine entsprechende Betreuungsstruktur Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum vorhanden und zugÃ¤nglich, besteht eine schÃ¼tzenswerte Bindung an das nÃ¤here Wohnumfeld nicht (vgl. BSG Urteil vom 13. April 2011 â□□ B 14 AS 85/09 R â□□ Rn. 31; BSG, Urteil vom 22. August 2012 â□□ B 14 AS 13/12 R â□□, Rn. 31 f., juris). Ist das Vorliegen solcher UmstÃ¤nde im Ausgangspunkt â□□ wie hier angesichts des Alters der KlÃ¤ger zu 2) bis 4) und der Alleinerziehung durch die KlÃ¤gerin zu 1) â□□ ohne Weiteres aktenkundig, sind sie vom TrÃ¤ger der Grundsicherung wie von den Gerichten im Einzelnen aufzuklÃ¤ren und die sich daraus ergebenden Konsequenzen von Amts wegen zu beachten. Sind KostensenkungsmaÃ□nahmen nicht mÃ¶glich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tatsÃ¤chlichen (hÃ¶heren) Aufwendungen zwar zunÃ¤chst Ã¼bernommen, nach dem Gesetzeswortlaut "in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate". Die Norm sieht damit selbst bei Vorliegen von "Unzumutbarkeit oder UnmÃ¶glichkeit" vor, dass "in der Regel" spÃ¤testens nach sechs Monaten nur noch die Aufwendungen in HÃ¶he der Referenzmiete erstattet werden sollen (Regelfall). Da einerseits das Recht jedoch auch von HilfebedÃ¼rftigen bei der Suche von Alternativwohnungen "nichts UnmÃ¶gliches oder Unzumutbares" verlangen kann, andererseits aber die Ã□bernahme Ã¼berhÃ¶hter KdU angesichts der genannten Rechtsfolgenanordnung exzeptionellen Charakter haben soll, sind im Rahmen der Bestimmung der Ausnahmen vom Regelfall strenge Anforderungen an die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der UnmÃ¶glichkeit und Unzumutbarkeit zu stellen. Die Erstattung nicht angemessener KdU bleibt der durch sachliche GrÃ¼nde begrÃ¼ndungspflichtige Ausnahmefall und die Obliegenheit zur Kostensenkung bleibt auch bei UnmÃ¶glichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit bestehen; unangemessen hohe KdU werden auch bei UnmÃ¶glichkeit und Unzumutbarkeit von KostensenkungsmaÃ□nahmen nicht zu angemessenen KdU (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□, Rn. 32, juris). Vorliegend hat die KlÃ¤gerin zu 1) hingegen keine substantiierten Angaben zur konkreten Betreuungssituation ihrer Kinder, der KlÃ¤ger zu 2) bis 4), gemacht und auch nicht dargelegt, warum ein Umzug in eine grÃ¶Ã□enangemessene Wohnung unzumutbar sein sollte. Im

Ã□brigen hat der Beklagte die KlÃ¤gerin zu 1) bereits unmittelbar nach Eintritt in den Leistungsbezug mit Schreiben vom 11. MÃ¤rz 2014 zur Senkung der Mietkosten aufgefordert und â□□ entsprechend der AnkÃ¼ndigung â□□ ab Juli 2014 die KdU abgesenkt. Der Umstand, dass die von dem Beklagten in der Kostensenkungsaufforderung herangezogene Mietobergrenze fÃ¼r einen 4-Personenhaushalt unter BerÃ¼cksichtigung der KlÃ¤ger zu 1) bis 3) und des Vaters der zu dem Zeitpunkt noch nicht geborenen KlÃ¤gerin zu 4), S. K., nicht dem festgesellten Angemessenheitswert im Jahr 2016 entspricht, ist unschÃ¤dlich. Denn eine Kostensenkungsaufforderung ist lediglich ein Informationsschreiben mit AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion und soll den Eintritt in den Dialog erÃ¶ffnen (BSG, Urteil vom 15. Juni 2016 â□□ B 4 AS 36/15 R â□□, Rn. 15, juris). HÃ¤lt der LeistungsempfÃ¤nger die vom GrundsicherungstrÃ¤ger vorgenommene EinschÃ¤tzung Ã¼ber die Angemessenheit der KdU fÃ¼r nicht zutreffend, so ist der Streit hierÃ¼ber bei der Frage auszutragen, welche Unterkunftskosten angemessen sind (BSG, Urteil vom 10. September 2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□, Rn. 44, juris). Dass sich die Angemessenheitsgrenze â□□ ggf- im Laufe des Gerichtsverfahrens â□□ geÃ¤ndert hat, ist insoweit unschÃ¤dlich. Entsprechendes gilt bei Ã□nderungen in der Bewohnerzahl, zB dem Auszug eines Mitbewohners (BSG, Urteil vom 16. April 2013 â□□ B 14 AS 28/12 R â□□, Rn. 18). In FÃ¤llen, in den die Unangemessenheit der KdU bei einer bestimmten Bewohnerzahl durch eine wirksame Kostensenkungsaufforderung bekannt gemacht worden ist, bedarf es fÃ¼r die neuerliche Kostenabsenkung nach Auszug einer Person keiner erneuten ausdrÃ¼cklichen Kostensenkungsaufforderung (Berlit, jurisPR-SozR 18/2013 Anm. 2 zu BSG, Urteil vom 16. April 2013 â□□ B 14 AS 28/12 R -, juris). Da die KlÃ¤gerin zu 1) bereits seit MÃ¤rz 2014 darÃ¼ber informiert war, dass die Mietkosten fÃ¼r das Haus erheblich unangemessen waren, bedurfte es nach dem Auszug des S. K. im MÃ¤rz 2015 fÃ¼r den vorliegend streitigen Zeitraum keiner erneuten Senkungsaufforderung.

Ã□ber die BerÃ¼cksichtigung der Heizkosten in voller tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zuzÃ¼glich Betriebsstrom fÃ¼r die Heizungsanlage (pauschal 5 % auf den Heizkostenabschlag) besteht kein Streit; sie sind in HÃ¶he der jeweiligen Vorauszahlung in vollem Umfang als Bedarf anzuerkennen. Diesem Gesichtspunkt hat der Beklagte auch zutreffend im endgÃ¼ltigen Bewilligungsbescheid vom 10. Februar 2017 Rechnung getragen und die tatsÃ¤chlichen Heizkosten (174,10 EUR) zuzÃ¼glich der Pauschale fÃ¼r den Betriebsstrom der Heizungsanlage in HÃ¶he von insgesamt 182,80 EUR im Rahmen der Leistungsberechnung berÃ¼cksichtigt. Zwar hat der Beklagte mit dem Ã□nderungsbescheid vom 20. MÃ¤rz 2017 die verÃ¤nderten, geringeren HeizkostenabschlÃ¤ge ab April 2017 in HÃ¶he von 148,50 EUR nicht berÃ¼cksichtigt, sondern weiterhin Heizkosten in HÃ¶he von 182,80 EUR. Diesen Umstand hat der Senat klarstellend im Tenor Rechnung getragen. Denn die KlÃ¤ger haben den Streitgegenstand zwar auf die KdU gemÃ¤Ã□ Â§ 22 SGB II beschrÃ¤nkt; eine weitere EinschrÃ¤nkung des Rechtsstreits auf den Unterkunftskostenbedarf ohne Heizkosten ist hingegen nicht statthaft (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 â□□ B 14 AS 36/08 R â□□, Rn. 13, juris). Ferner hat der Senat die in der Gas-Turnusabrechnung vom 2. MÃ¤rz 2017 ausgewiesene Heizkostengutschrift in HÃ¶he von 273,52 EUR im Monat April 2017 gem. Â§ 22 Abs. 3 SGB II (in der Fassung vom 13. Mai 2011) berÃ¼cksichtigt.

Angesichts dessen wird der Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 eine Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 577,50 EUR zuzÃ¼glich Heizkosten in HÃ¶he von 182,20 EUR fÃ¼r Februar 2017 sowie in HÃ¶he von 155,93 EUR â jeweils kopfanteilig â fÃ¼r die Zeit vom 1. April 2017 bis 31. Juli 2017 bei der Leistungsberechnung zu berÃ¼cksichtigen haben. Entsprechend ist das Heizkostenguthaben in HÃ¶he von 273,52 EUR auf die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung im April 2017 anzurechnen.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024